

Einladung

zur 28. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch,
27. Oktober 2004, 14.00 Uhr, Gobelinsaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion zur Vermarktung der Software "CARA"
(Drucks. Nr. 1536/2004)
2. Antrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zur Nicht-Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln in städt. u. stadtnahen Einrichtungen.
(Drucks. Nr. 1537/2004)
3. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Aktiv gegen Kinderarbeit"
(Drucks. Nr. 1547/2004)
4. Antrag des Rats Herrn Wruck zur Rückkehr der Stadt Hannover zur alten Rechtschreibung vor 1996
(Drucks. Nr. 1758/2004)
5. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Änderungsantrag, Drucks. Nr. 2025/2004, Neustrukturierung der Jugendhilfeplanung
(Drucks. Nr. 2047/2004)
6. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1262/2004, Neustrukturierung der Jugendhilfeplanung
(Drucks. Nr. 2025/2004 mit 1 Anlage)
7. Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Drucksache 2025/2004, Neustrukturierung der Jugendhilfeplanung
(Drucks. Nr. 2154/2004 mit 1 Anlage)
8. 1., 2. und 3. Änderung der Satzung der ZVK
(Drucks. Nr. 1878/2004 mit 3 Anlagen)
9. Elektronische Verwaltung / E-Government
(Informationsdrucks. Nr. 2118/2004)
10. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV) / Sachstand
(Informationsdrucks. Nr. 2175/2004 mit 1 Anlage)

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Schmalstieg

Oberbürgermeister

Interfraktioneller Antrag

(Antrag Nr. 1536/2004)

Interfraktioneller Antrag zur Vermarktung der Software "CARA"

Antrag,

zu beschließen:

- Die Verwaltung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Software "CARA (ComputerAssistierteRatsArbeit)" zu marktgerechten Preisen an interessierte Personen, Institutionen und/oder Unternehmen verkauft werden kann.
- Wünschenswert wäre eine Kooperation mit einem professionellen Partner zur Vermarktung der Lizenzen sowie der weiteren Betreuung und Weiterentwicklung anzustreben.

Begründung

Aus hinlänglich bekannten Gründen ist die derzeit eingesetzte Version des Systems CUPARLA nicht sinnvoll verwendbar. Aufgrund eines Ratsauftrages zur Weiterentwicklung

des Ratsinformationssystems hat der Fachbereich Informations- und Kommunikationssysteme eine Eigenentwicklung vorgenommen.

Nach einjähriger Entwicklungsarbeit hat das Produkt nun Marktreife erreicht und hat bereits in der Testphase verschiedene Interessenten sehr beeindruckt. Die von den Mitarbeitern der IT-Abteilung der LHH entwickelte Software ist in Qualität und Leistungsumfang deutschlandweit einmalig.

Die hieraus erzielten Einnahmen sollen gezielt für die Modernisierung der IT-Struktur der Landeshauptstadt Hannover eingesetzt werden.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Klaus Huneke
Vorsitzender

Lothar Schlieckau
Vorsitzender

Patrick Döring
Vorsitzender

Hannover / 28.06.2004

SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1537/2004)

Antrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zur Nicht-Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln in städt. u. stadtnahen Einrichtungen.

Antrag,
zu beschließen:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse darauf einzuwirken, dass innerhalb

- städtischer Einrichtungen (z. B. Rathauskantine, Gartensaal, Schulen, Kindertagesstätten),
- städtischer Eigenbetriebe (z. B. Stadtentwässerung, HCC)
- und nach Möglichkeit auch städtischer Beteiligungen

beim Wareneinkauf und über Verträge mit Großhändlern möglichst keine gentechnisch veränderten Lebensmittel bzw. Zutaten gekauft oder verwendet werden. Dort, wo die Stadtverwaltung nur mittelbaren Einfluss ausüben kann (z. B. Kindergärten freier Träger) wirkt sie entsprechend darauf hin. In ihren Einrichtungen kommt die Landeshauptstadt Hannover ihrer Kennzeichnungspflicht konsequent nach.

Begründung

Seit dem 18. April 2004 gilt innerhalb der Europäischen Union und somit auch in Deutschland eine verschärfte Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Produkte. Kennzeichnungspflichtig sind demnach

- alle Lebensmittel, die selbst gentechnisch verändert sind (z. B. entsprechende Kartoffeln),
- alle Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind (z. B. Öl aus entsprechenden Sojabohnen),
- alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten (z. B. Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien).

Für Verbraucherinnen bringt diese Kennzeichnung die Möglichkeit, die Entscheidung für oder gegen gentechnisch veränderte Lebensmittel selber treffen zu können, zumal gesundheitliche Risiken durch den Verbrauch gentechnisch veränderter Produkte nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Schädigung des Immunsystems, Förderung von Allergien).

Aus Gründen der Vorsorge und der Vorbildfunktion soll im Rahmen der

Steuerungsmöglichkeit der LHH die Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel möglichst ausgeschlossen werden.

Klaus Huneke

Lotar Schlieckau

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.06.2004

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1547/2004)

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Aktiv gegen Kinderarbeit"

Antrag,

zu beschließen:

Die Landeshauptstadt Hannover wirkt sowohl in ihrer Vergabepraxis als auch im Beschaffungswesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten darauf hin, dass Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) keine Verwendung finden.

Künftig sollen bei Ausschreibungen nur noch Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen.

Begründung

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich in ihrem Leitbild und in mehreren Beschlüssen zur Agenda 21 zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt. Auch auf internationaler Ebene diskutieren die Kommunen Wege, wie durch eigenes nachhaltiges Wirtschaften und durch die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung die weltweit zukunftsfähige Entwicklung vorangetrieben werden kann.

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die Deutschen Kommunen. Die Landeshauptstadt Hannover kann durch ein eindeutiges Signal der Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit Vorbild sein für andere private Verbraucherinnen und Verbraucher wie für Großabnehmer. Damit kann sie einen Anreiz für Produzenten und Händler schaffen sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Die zuletzt genannte Einschränkung ist erforderlich, da die Firmen eine tatsächliche Garantie für alle Zulieferbetriebe aufgrund der schwierigen Kontrollsituation oft noch nicht geben können.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 01.07.2004

<p style="text-align: center;">Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1758/2004)</p>

Antrag des Ratsherrn Wruck zur Rückkehr der Stadt Hannover zur alten Rechtschreibung vor 1996

Antrag,

Die Verwaltung wird angewiesen, im internen und im externen Schriftverkehr der Stadt Hannover ab Jahresbeginn 2005 zur alten Rechtschreibung und Zeichensetzung zurückzukehren. Die entsprechenden Rechtschreibprogramme sind auf die alte Rechtschreibung umzustellen.

Begründung

Die durch die Ständige Kultusministerkonferenz (KMK) verfügte Rechtschreibreform von 1996 ist an innerer Unlogik, an schweren Mängeln ihrer Durchführung und an mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung gescheitert. Sie hat zur Verminderung der Klarheit des sprachlichen Ausdrucks, zu absurden Etymologisierungen, zu mehr Schreibunsicherheit und - in Verbindung mit der parallelen Zeichensetzungsreform - zur Verminderung der Lesefähigkeit und des Leseverständnisses der Schülerinnen und Schüler sowie aller Jugendlichen geführt.

Immer mehr Institutionen und Verlage kehren zur alten Rechtschreibung zurück.

Es ist offensichtlich, daß auf der Basis der sogenannten Rechtschreibreform eine Einheitlichkeit der deutschen Schriftsprache nicht mehr zu erreichen ist. Daher ist es geboten, so schnell wie möglich zur alten Rechtschreibung als einheitlicher Grundlage für behutsame und vor allem sinnvolle Veränderungen zurückzukehren. Es ist an der Zeit, die Verballhornung der deutschen Sprache durch eine verfehlte Rechtschreibreform zu beenden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Gerhard Wruck

Hannover / 30.08.2004

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 2047/2004)

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Änderungsantrag, Drucks. Nr. 2025/2004, Neustrukturierung der Jugendhilfeplanung

Antrag, zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Empfehlungen im Abschlußbericht "Gutachten zur Jugendhilfeplanung in Hannover", die Umstrukturierung der Jugendhilfeplanung umzusetzen. Dabei sind folgende Schritte vorzunehmen:

- Installation und Erprobung der erarbeiteten Organisationsstruktur (Bezirkliche Jugendhilfekonferenzen, Planungsworkshop, interne Planungskonferenz, etc.);
 - Bereitstellung einer verantwortlichen Stelle aus dem FB Jugend und Familie und der entsprechenden Ressourcen (Sachmittel, EDV-Ausstattung, etc.) für die Weiterführung der Datensammlung und die Pflege des Datenkonzeptes;
 - Vorbereitung einer Entscheidungsgrundlage zur Zusammenlegung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG;
 - Entwicklung von Indikatoren eines Qualitätsmanagements in der Jugendhilfeplanung.
- Dem Jugendhilfeausschuss ist über den Stand der Umsetzungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

Begründung

Um die Strukturen der Jugendhilfeplanung in der Landeshauptstadt Hannover (vgl. DS 2136/2003) zu optimieren und den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfeplanung effizient erfüllen zu können, sind konkrete Schritte, Entwicklungen und Maßnahmen notwendig. Die mit dem Gutachten beauftragten Institute haben im Februar 2002 einen Analysebericht vorgelegt, auf dessen Basis die Verwaltung ein Struktur- und Organisationsmodell erarbeitet hat. Dieses gilt es nun zu installieren und zu erproben. Das sozialräumliche Datenkonzept ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung, deshalb ist die bereits im Jahr 2000 beschlossene personelle Verantwortlichkeit nun endlich umzusetzen. Entscheidungen bzgl. der Zukunft an der Jugendhilfeplanung beteiligter Gremien (u. a. Arbeitsgemeinschaften) sind herbeizuführen, um die Strukturen zu straffen. Als Steuerungsinstrument für den gesamten Prozess ist die weitere Entwicklung des Qualitätsmanagement notwendig.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 30.09.2004

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2025/2004)

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1262/2004, Neustrukturierung der Jugendhilfeplanung

Antrag,

zu beschließen:

1) Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Empfehlungen im Abschlußbericht „Gutachten zur Jugendhilfeplanung in Hannover“, die Neugestaltung der Jugendhilfeplanung gemäß dem in der Anlage beigefügten Strukturierungsvorschlag umzusetzen.

Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Installation und Erprobung (im Jahr 2005) der in der Anlage vorgegebenen Organisationsstruktur
- Bereitstellung personeller Ressourcen aus dem FB Jugend und Familie für die notwendige fachliche Begleitung der einzelnen Ebenen, dazu Sachmittel, EDV-Ausstattung etc.
- Weiterführung der Datensammlung für kleine Sozialräume und den gesamten Bereich der Landeshauptstadt Hannover sowie dauerhafte Pflege des Datenkonzeptes
- Vorbereitung einer Beschlussdrucksache, welche die Organisationsstrukturen der Jugendhilfeplanung verbindlich regelt und insbesondere die Bildung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG
- Entwicklung eines Qualitätsmanagements in der Jugendhilfeplanung

Die Umstrukturierung wird in jeder Sitzung der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung dargestellt, dem Jugendhilfeausschuss ist darüber hinaus regelmäßig zu berichten.

2) Die hierzu erforderlichen Strukturen im Fachbereich Jugend und Familie werden seitens der Verwaltung entsprechend organisiert.

Begründung

erfolgt mündlich

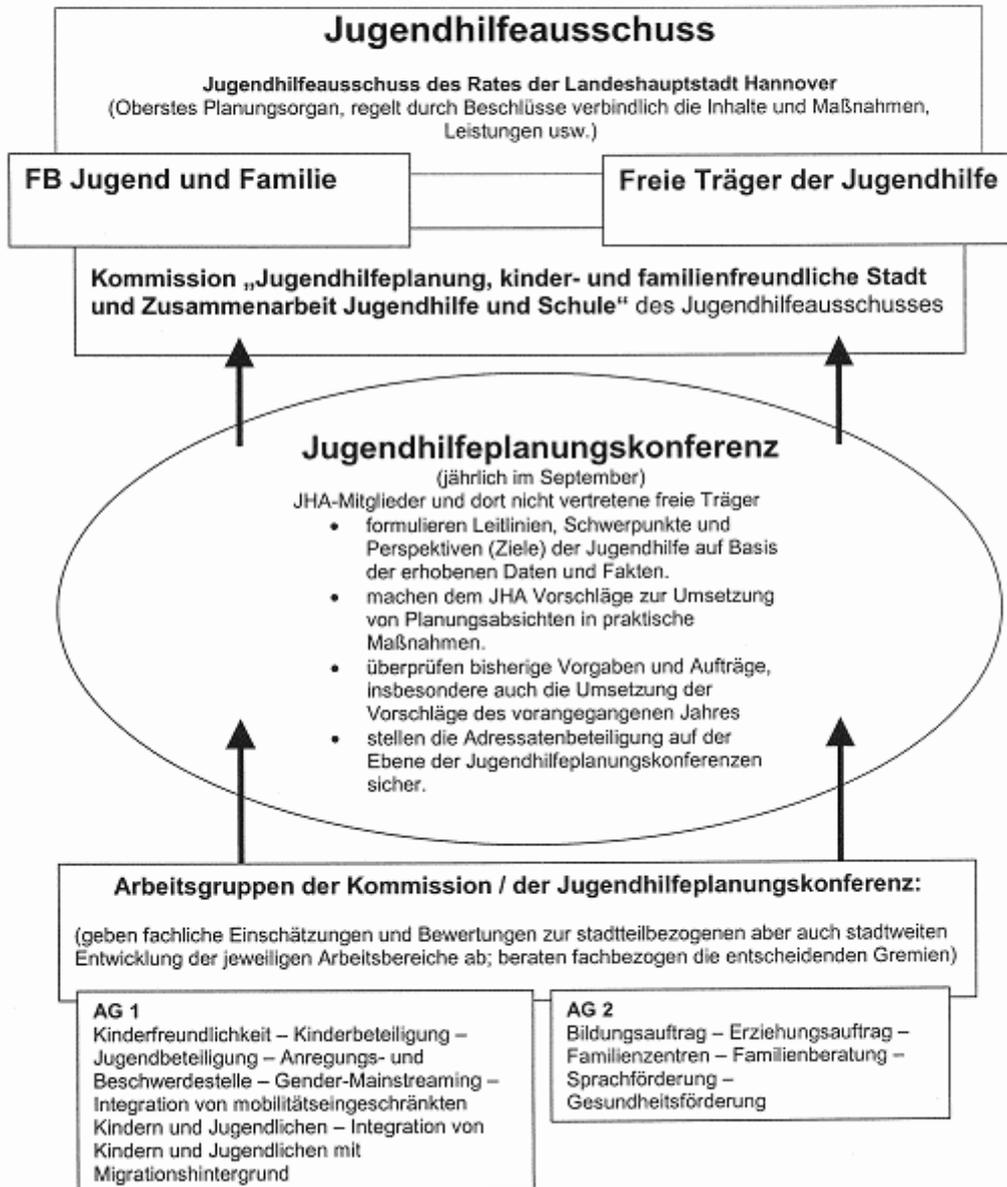
Georg-Günther Thürnau
(stellv. Vorsitzender)

Hannover / 27.09.2004

Organisationsstruktur für die zukünftige Jugendhilferahmenplanung der
Landeshauptstadt Hannover

Rechtsgrundlage: § 80 SGB VIII / KJHG

Instrumente der Jugendhilfeplanung - Gliederung, Struktur und Kompetenzen



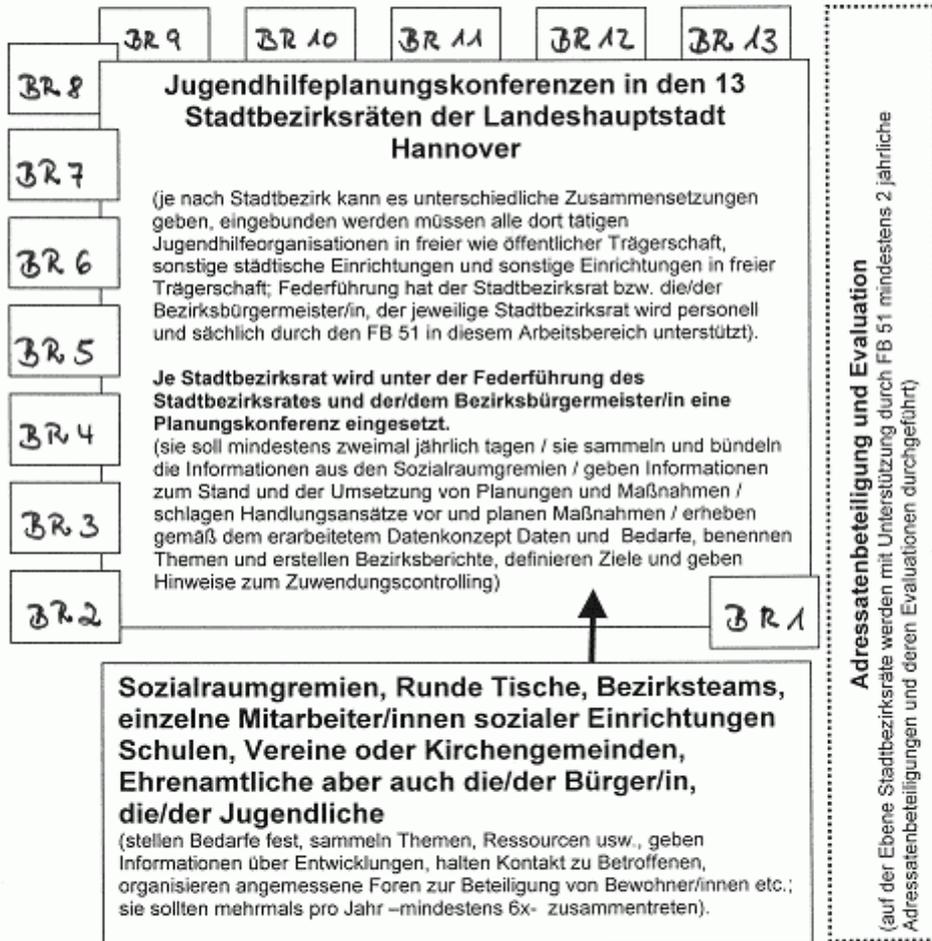
AG 3
 Kinderbetreuung – Kindertagesstätten –
 Elterninitiativen – außerschulische Betreuung –
 Horte – Tagespflege

AG 4
 Jugend – Jugendhilfe –
 Jugendsozialarbeit – Jugendschutz

AG 5
 Hilfen zur Erziehung –
 Präventionsmaßnahmen –
 Kontraktmanagement – Gewaltprävention –
 Drogenprävention

AG 6
 Hilfen zur Arbeit – Jugendarbeitslosigkeit
 - Ausbildungs(platz)-förderung

AG 7
 Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe
 und Schule



Grundsätzliche Hinweise zur Jugendhilfeplanung, die bei allen Planungsschritten Bestandteil sind bzw. Berücksichtigung finden müssen:

- Berücksichtigung von Behinderungen der Adressaten
- Berücksichtigung des demografischen Faktors
- Kleine Sozialräume zur Grundlage von Datenerhebungen
- Einbeziehung und Beteiligung aller anerkannten Träger der Jugendhilfe
- Grundsätzliche Anwendung des Kontraktmanagement im ganzen Stadtgebiet
- Einbeziehung des Zuwendungscontrollings bei freien Trägern
- Einbeziehung eines Controllings beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und
Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2154/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Drucksache 2025/2004,
Neustrukturierung der Jugendhilfeplanung**

Antrag,

den fünften Spiegelstrich zu Ziffer 1 des beigefügten Antrages wie folgt neu zu fassen:

Entwicklung **von Indikatoren** eines Qualitätsmanagements in der Jugendhilfeplanung.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.04 die Drucks. Nr. 2025/2004 mit der im Antragstext beschriebenen Änderung beschlossen (9/5/0).

51
Hannover / 13.10.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und
Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1878/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

1., 2. und 3. Änderung der Satzung der ZVK

Antrag,

die 1., 2. und 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse in der beiliegenden Fassung (Anlagen 1 bis 3) zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Satzungsänderungen betreffen im Wesentlichen Frauen und Männer in gleichem Maße. Eine Ergänzung der Übergangsvorschriften für Versicherte in Altersteilzeit verbessert überwiegend die Rentenanwartschaft von Frauen mit geringeren Arbeitsentgelten.

Kostentabelle

Es entstehen keine darstellbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit den Änderungssatzungen werden im Wesentlichen die 1. und 2. Änderung des Altersvorsorge-Tarifvertrages - Kommunal (ATV-K) in die Satzung der ZVK übertragen. Die tariflich veranlassten Änderungen betreffen vorwiegend die Übergangsvorschriften mit den Besitzstands-Regelungen für Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner.

Außerdem werden Regelungen zur Einführung eines Abrechnungsverbandes II getroffen. In diesem können Arbeitgeber künftig gegen Beitragszahlung Mitglieder im kapitalgedeckten Versicherungs-System sein. Die gegenwärtig vorhandenen Mitglieder werden – zu den bislang gültigen Bedingungen – dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I zugeordnet.

Mit der 3. Änderungssatzung wird eine sogenannte Austrocknungsklausel eingeführt, aufgrund derer Ausgleichszahlungen an die Kasse fällig werden können. Die Regelung erfasst ausschließlich Fälle, in denen Arbeitnehmer durch Vereinbarung der beteiligten Arbeitgeber untereinander von einem Arbeitgeber übernommen werden, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.

Schließlich enthalten die Änderungssatzungen etliche redaktionelle Änderungen.

Der Verwaltungsrat der ZVK hat die Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 26.08.2004 beraten und schlägt sie dem Rat zur Beschlussfassung vor.

Die Begründungen (kursiv gedruckt) zu den jeweiligen Satzungsänderungen sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

16
Hannover / 10.09.2004

**1. Änderung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 wird wie folgt geändert:

1. *Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses:*

a. *Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:*

„Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitsgebers“.

b. *Es wird die Angabe „§ 52a Verjährung“ neu aufgenommen:*

c. *Die Angabe zu § 60 wird hinter dem Wort „Finanzbedarf“ um die Worte „im Abrechnungsverband II“ ergänzt.*

d. *Die Angabe „§ 77a Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet“ wird neu aufgenommen.*

2. § 1 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„³Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse nicht im Wettbewerb zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen.“

Begründung:

Die Tarifvertragsparteien haben die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung den öffentlichen Zusatzversorgungskassen zugewiesen, wobei deren Tätigkeitsbereich regional und sachlich durch Gesetz oder Satzung abgegrenzt ist. Dies gilt auch im kirchlichen Bereich aufgrund entsprechender Regelungen und entspricht dem langjährigen Selbstverständnis der AKA-Mitglieder (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 MS – Stand: 42. Änderung vom 18. Januar 2002). Dementsprechend besteht in der betrieblichen Altersversorgung kein Wettbewerbsverhältnis zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen und anderen Pensionskassen bzw. privaten Versicherungen, soweit die Tarifvertragsparteien die betriebliche Altersversorgung nicht für andere Anbieter geöffnet haben (vgl. Gutachten Prof. Koenig vom 1. August 2002, S. 37, versandt mit AKA-Rundschreiben 108/2002 – ZVK). Eine solche begrenzte Öffnung für andere Anbieter ist lediglich für den Bereich der Entgeltumwandlung durch die Tarifverträge zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18./19. Februar 2003 erfolgt.

3. In § 6 Nr. 5 werden nach dem Wort „Umlagesatz“ die Worte „den Pflichtbeitrag“ eingeführt.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 32.

4. In § 7 Absatz 3 werden die Worte „dem Verwaltungsrat der Kasse“ gestrichen und die Worte „dem Verwaltungsrat“ hinter den Worten „ermitteln und“ eingefügt.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

5. Nicht besetzt.
6. Nicht besetzt.
7. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „das“ hinter dem Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „ein“ ersetzt, sowie anstelle des Wortes „geltende“ das Wort „geltendes“ eingesetzt.

Begründung:

Als Mitgliedschaftsvoraussetzung reicht es aus, wenn ein Arbeitgeber den TV-EUmw/VKA anwendet. Es handelt sich hierbei um eine Form der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, deren Durchführung den Kassen nach den bestehenden Rechtsgrundlagen aufgegeben ist.

8. § 13 wird wie folgt geändert

- a. In Absatz 2 wird dem Halbsatz 1 folgender Halbsatz angefügt:
„ ; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welchem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55) eine Mitgliedschaft oder ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird“

Begründung:

Jeder Arbeitgeber muss sich künftig entscheiden, in welchem Abrechnungsverband er Mitglied sein möchte. Die Mitgliedschaft in einem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung erfasst automatisch auch die Mitgliedschaft im Abrechnungsverband für die freiwillige Versicherung. Jeder nicht tarifgebundene Arbeitgeber kann sich aber auch für eine ausschließliche Mitgliedschaft im Abrechnungsverband freiwillige Versicherung entschließen, wenn er nur die Entgeltumwandlung entsprechend dem TV-EUmw/VKA anbieten möchte. Die Arbeitgeber, die zur Zeit Mitglied der Kasse sind, sind automatisch Mitglied im Abrechnungsverband I und im Abrechnungsverband freiwillige Versicherung (vgl. § 55 Abs. 1 S. 3). Sie haben jedoch die Möglichkeit für die Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zu optieren, der ebenfalls die Mitgliedschaft im Abrechnungsverband freiwillige Versicherung umfasst. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können sich statt dessen auch für eine ausschließliche Mitgliedschaft im Abrechnungsverband freiwillige Versicherung entscheiden. Bei jedem Verlassen des Abrechnungsverbandes I ist jedoch ein Ausgleichsbetrag nach § 55 Abs. 1a zu zahlen.

- b. In Absatz 3 Buchst b werden die Worte „Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigten, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner jeweiligen Anwartschaft und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ durch die Worte „Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1)“ ersetzt.

Begründung:

Die Pflicht zur Aushändigung des Versicherungsnachweises betrifft auch den Fall, dass ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber als betriebliche Altersversorgung nur die Entgeltumwandlung nach den TV-EUmw/VKA anbietet. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Vereinfachung.

- c. In Abs. 4 S. 2 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

Begründung:

Terminologische Anpassung an § 23 Abs. 1.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt „oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I (§ 55 Abs. 1a) keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr beschäftigt“.

Begründung:

Diese Regelung soll eingefügt werden, um die Satzung den bereits bestehenden Regelungen einer ganzen Reihe von Zusatzversorgungskassen anzupassen. Beschäftigt ein Mitglied auf Dauer keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr, so entfällt jede Zahlungsverpflichtung des Mitglieds im Abrechnungsverband I, während die Kasse u. U. noch Rentenlasten von ehemaligen Arbeitnehmern dieses Mitglieds zu tragen hat. Gegen einen derartigen Missbrauch muss die So-

lidargemeinschaft geschützt werden. Daher ist die Kündigung, die einen Ausgleichsanspruch nach § 15 auslöst, ein adäquates Mittel. Die Kündigung durch die Kasse wäre allerdings missbräuchlich, wenn das Mitglied nur kurzfristig nicht in der Lage ist, Ersatzpersonal einzustellen.

- b. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“

Begründung:

Folgeänderung zur Einführung des kapitalgedeckten Abrechnungsverbandes II. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt nur bei nicht ausfinanzierten Versorgungsverpflichtungen der Kasse im Abrechnungsverband I vor. Aufgrund der neuen Situation, dass die annehmende Kasse bei Überleitungen einen finanziellen Ausgleich für die bei ihr begründeten Anwartschaften erhält, liegt künftig ein wichtiger Grund zur Kündigung auch dann vor, wenn die Pflichtversicherten zu einem Arbeitgeber wechseln, der Mitglied in einer anderen Kasse ist.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „ausscheidende Mitglied“ die Worte „aus dem Abrechnungsverband I“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der Einführung des kapitalgedeckten Abrechnungsverbandes II. Der Ausgleichsbetrag ist dem Umlagevermögen zuzuführen, da er auch zum Ausgleich bestehender Rentenlasten bestimmt ist; dies gilt auch dann, wenn die Kasse Zusatzbeiträge zur Kapitalbildung erhebt, die in ein gesondertes Versorgungskonto eingestellt werden (vgl. § 64).

- b. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst

“²Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. ³Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H.“

sowie die Sätze 5 bis 9 eingefügt:

⁵Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. ⁶Ist das Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ⁷Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁸Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁹Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 7 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“

Begründung:

Die Sätze 2 und 3 tragen den versicherungsmathematischen Anforderungen des neuen Punktesystems genauer Rechnung als die bisherige Fassung.

In Satz 5 handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages setzt eine gesicherte Einschätzung der künftigen Versorgungsverpflichtungen der Kasse voraus. Die von den Tarifvertragsparteien betroffenen Regelungen zur Systemumstellung werden

derzeit in zahlreichen Fällen in Frage gestellt. Auch wenn die Tarifvertragsparteien ausdrücklich von der Rechtmäßigkeit dieser Regelungen ausgehen, besteht auch für die Kassen Rechtssicherheit erst, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung diese Regelungen bestätigt. Bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung muss daher, die Zahlung des Ausgleichsbetrages unter einen ausdrücklichen Vorbehalt der Nachberechnung für den Fall gestellt werden, dass die Umstellungsregelungen einer gerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten und die Tarifvertragsparteien eine solche Rechtsprechung zum Anlass für tarifvertragliche Änderungen nehmen, die in den Kassensatzungen umzusetzen sind.

Mit Satz 6 soll erreicht werden, dass die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht durch zuvor erfolgte Ausgliederungen verändert werden kann. Aus diesem Grund werden frühere Pflichtversicherung anteilig bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages berücksichtigt. Es sind jedoch nur solche Ausgliederungen zu berücksichtigen, die nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung durchgeführt worden sind.

Grundsätzlich sind dem ausgegliederten Bereich hervorgegangen Mitglied die Versorgungslasten konkret zuzuordnen sind, soweit dies aufgrund der Datenerfassung der Kasse in der Vergangenheit möglich ist; dies wird häufig der Fall sein, wenn der ausgegliederte Bereich von der Kasse in einer eigenen Abrechnungsnummer geführt worden ist (Satz 6). Die pauschale Berechnungsmethode ist jetzt in den Sätzen 7 bis 9 konkretisiert worden. Mit Satz 7 wird die Zahl der Rentenanprüche und Anwartschaften ermittelt, die auf den ausgegliederten Bestand entfällt, während sich der ausgleichende Betrag erst durch Multiplikation mit dem nach den Sätzen 8 und 9 ermittelten Durchschnittswert ergibt. Da für die Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanz die Werte jedes einzelnen Versicherten und Rentners zur Verfügung stehen müssen, wird es regelmäßig möglich sein, den jeweiligen Durchschnittswert des ausgliedernden Mitglieds festzustellen; eine Festlegung enthält die Satzung insoweit jedoch nicht. Dieser Wert ist um 1/20 pro Jahr für die Zeit nach der Ausgliederung deshalb zu vermindern, weil die durchschnittliche statistische Rentenlaufzeit rund 15 Jahre beträgt, sich also die Rentenzahlungen, die bei der Ausgliederung dem ausgegliederten Bestand zuzuordnen sind, in diesem Zeitraum normalerweise vollständig abbauen müssten. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung und auf nicht berücksichtigte Verpflichtungen aus beitragsfreien Versicherungen eine Erhöhung auf 1/20-tel angebracht.

- c. In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „fortgesetzt“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 32.

- d. Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 19 bis 21, da künftig die annehmende Kasse keine Ausgleichszahlungen für die bei der abgebenden Kasse verbleibenden Rentenlasten zahlt.

11. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherungsnehmer/in“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Buchstabe l wird anstelle des Punktzeichens das Wort „ , oder“ angefügt und folgende Buchstaben m und n aufgenommen:

- „m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können, oder
- n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.“

- b. In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 1. In dem verbleibenden Satz werden hinter dem Wort „wird“ die Worte „in den Fällen von Absatz 1 Buchst. m“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz Buchstabe m und Absatz 2 entspricht § 1 Nr. 1 Buchst. a des 2. Änderungsstarifvertrags zum ATV-K (2. ÄndTV zum ATV-K). Hiermit sollen Beschäftigte von wissenschaftlichen Einrichtungen von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie aufgrund einer befristeten Einstellung die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllen und der Arbeitgeber sie auf ihren schriftlichen Antrag hin von der Versicherungspflicht befreit hat. In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht bei Fortsetzung der Tätigkeit geregelt. Bei dem neu eingefügten Absatz 1 Buchstabe n handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 7 und 8.

13. In § 20 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

“(2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

Begründung:

Hiermit wird den Besonderheiten der Waldarbeiter und Saisonarbeitnehmer Rechnung getragen, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als pflichtversichert gelten, solange sie bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden. In diesen Fällen kann eine Abmeldung entfallen. Die Arbeitnehmer sind jedoch abzumelden, sobald feststeht, dass eine Wiedereinstellung nicht in Betracht kommt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a werden hinter den Worten „des Arbeitgebers“ die Worte „in den Abrechnungsverbänden I und II“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung zu den Nummern 7 und 8.

- b. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt „Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.“

Begründung:

Hiermit soll klargestellt werden, dass eine beitragsfreie Pflichtversicherung auch dann endet, wenn der Versicherte die Wartezeit nicht mehr erfüllen kann.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird hinter dem Wort „beginnt“ das Wort „frühestens“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten“ gestrichen und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 aufgenommen:
²Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. ³Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.“

Begründung zu a und b:

Klarstellende Regelungen in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung (vgl. Abschnitt A.4 und A.5 der Anlage 1 zum Rundschreiben 141/2002-ZVK). Jede Risikoänderung kann nur für die Zukunft wirken, d.h. die bisher erworbenen Versorgungspunkte bleiben in ihrer bisherigen Risikoqualität unverändert.

Beispiel: Stellt ein Single, der geheiratet und bisher das Hinterbliebenenrisiko ausgeschlossen hat, seinen Vertrag auf Vollschutz um, so tritt Hinterbliebenenschutz nur für die Versorgungspunkte ein, die ab Vertragsumstellung erworben werden. Der Versicherungsschutz aus den

Versorgungspunkten vor Vertragsumstellung erfasst nur das eigene Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Worte „; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist“ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 aufgenommen:
 „²Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in mit mehr als einen Monatsbeitrag im Rückstand ist.“

Begründung:

Die Änderung hat zur Folge, dass auch ohne einen Antrag des Versicherungsnehmers die Versicherung automatisch beitragsfrei gestellt wird, wenn er mit mehr als einem Monatsbetrag im Rückstand ist. Damit wird erreicht, dass rückständige Beiträge nicht eingeklagt werden müssen und Nachzahlungen von Beiträgen als Einmalzahlung behandelt werden können, die von der Kasse zurückgewiesen werden können, um Missbräuchen entgegenzuwirken.

- b. Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Streichung dient der vereinfachten Durchführung der freiwilligen Versicherung.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Versicherungsnehmer/in“ die Worte „zum Ende der Beschäftigung oder“ eingefügt; ferner werden der 2. Halbsatz von Satz 1 sowie der Satz 2 gestrichen.
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Ist die/der Versicherte selbst Versicherungsnehmer/in, werden im Falle der Kündigung die eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen erstattet, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht worden sind. ²Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, behält die/der Versicherte ihre/seine bis dahin erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung der Beiträge verlangt; insoweit gilt Satz 1 entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung in Buchstabe a dient einer vereinfachten Durchführung der freiwilligen Versicherung. Wenn vor Ende der Beschäftigung keine Beiträge entrichtet werden, ist die Versicherung automatisch beitragsfrei (vgl. § 24).

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 wird zu Absatz 1 und hinter dem Wort "Versicherungsfalles" werden die Worte "in der freiwilligen Versicherung" eingefügt. Ferner werden die Worte „Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers“ durch die Worte „/des Versicherten“ ersetzt.
- b. Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:

„¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. ²Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Mit Absatz 2 Satz 1 wird eine entsprechende Regelung aus A.9 Muster-AVB für die freiwillige Versicherung übernommen. Mit dem 2. Halbsatz soll ausgeschlossen werden, dass bei einer

teilweisen Erwerbsminderung bei der sich das Erwerbsminderungsrisiko bereits konkretisiert hat, die Anwartschaft durch Anwartschaft auf Rente wegen voller Erwerbsminderung durch weitere Beitragszahlung verstärkt werden kann. Dies gilt auch für den Wechsel von einer vollen zu einer teilweisen Erwerbsminderungsrente. Mit Satz 2 soll für die freiwillige Versicherung eine dem § 21 Abs. 1 Buchst. b entsprechende Regelung aufgenommen werden.

19. In § 27 werden im Absatz 1 Satz 1 Buchst. b hinter den Worten „Pflichtversicherung und“ die Worte „Anwartschaften aus“ eingefügt. Ferner werden im folgenden Satz hinter dem Wort „Versorgungspunkten“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Höhe der in der Pflichtversicherung übergeleiteten Anrechte nach den bisher erworbenen Versorgungspunkten richtet, in der freiwilligen Versicherung dagegen ein Deckungskapital übertragen wird, aus dem die annehmende Kasse die Versorgungspunkte neu berechnet.

20. In § 28 Abs. 1 wird in Satz 4 ist das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen“.

Begründung:

Mit dem neuen Punktemodell werden bei den Einzelüberleitungen Versorgungspunkte auf die annehmende Kasse übertragen. Hierdurch erhöhen sich die Verpflichtungen der annehmenden Kasse, die daher Ausgleichszahlungen für die übernommenen künftigen Rentenverpflichtungen erhalten muss, wenn die Umlagegemeinschaft hierdurch nicht belastet werden soll. Höhe, Art und Weise, sowie der Zeitpunkt des Ausgleichs und das Abrechnungsverfahren der Kassen untereinander sollen den Überleitungsvereinbarungen vorbehalten bleiben. Neben dem sofortigen Barwertausgleich können die Überleitungsabkommen z.B. die Überleitung erst zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles vorsehen und die Abwicklung im Zahlstellenverfahren (vgl. Begründung zu Ziffer) vorsehen.

21. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers

(1) ¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitglieds entsprechend.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinn von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.“

Begründung:

Mit dieser Regelung wird ein Rahmen für die abzuschließenden Überleitungsvereinbarungen hinsichtlich von Gruppenüberleitungen aufgestellt, die einem Kassenwechsel eines Arbeitgebers gleich gestellt werden.

Der Grund für die Überleitung von Versorgungsanwartschaften besteht in erster Linie in der Absicht, eine Mobilität von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst nicht durch Versorgungsnachteile einzuschränken. Durch einen Arbeitgeberwechsel aufgrund einer persönlichen Entscheidung des Arbeitnehmers sollen daher weder er, noch der Arbeitgeber finanziell belastet werden. Bei Gruppenüberleitungen und dem Kassenwechsel eines Arbeitgebers entfällt der Aspekt, die Mobilität des Arbeitnehmers nicht zu beeinträchtigen. Die Motive hierfür liegen normalerweise ausschließlich in der Sphäre des Arbeitgebers, der derartige Umstrukturierungsmaßnahmen zumeist aus Rationalisierungserwägungen oder anderen unternehmenspolitischen Erwägungen trifft.

Gruppenüberleitungen und ein Kassenwechsel können – je nach Umfang des betroffenen Bestandes – er-

heblichen Einfluss auf die finanzielle Lage der Kassen haben. Bei der abgebenden Kasse können wegen der bei ihr verbleibenden Rentenlasten erhebliche Deckungslücken entstehen, solange sie im Abschnittdeckungsverfahren finanziert werden. Bei der aufnehmenden Kasse, die Versorgungsanwartschaften übernehmen soll, tritt diese Wirkung nur dann nicht ein, wenn sie einen Ausgleich in Form des versicherungsmathematischen Barwerts erhält oder jede Kasse bis zum Eintritt des Versorgungsfalles die bei ihr entstandenen Anwartschaften fortentwickelt und diese bei der zuletzt zuständigen Kasse zusammengeführt werden, die den gesamten Rentenbetrag auszahlt (Zahlstellenverfahren). Bei beiden Lösungsansätzen kommt es allerdings bei umlagefinanzierten Kassen – wie bisher – nicht zum Ausgleich der Verminderung der Umlagebasis. Daher erscheint eine allgemeine Austrocknungsklausel sinnvoll, zu der die Überlegungen auf Verbandsebene noch nicht abgeschlossen sind.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „unter gemeinüblicher Rundung berechnet“ durch folgende Formulierung ersetzt „gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert“

Begründung:

Klarstellung des bisher verwendeten Begriffs der gemeinüblichen Rundung.

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweisung auf „Absatz 4“ durch Verweisung auf „Absatz 3“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

- c. In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „Absatz 4“ durch Verweisung auf „Absatz 3“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. ²Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

Begründung:

Die Änderung entspricht § 1 Nr. 2 des 2. ÄndTV zum ATV-K. Hierdurch werden Mutterschutzzeiten nach der Geburt des Kindes den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit wird eine Benachteiligung von Frauen verhindert, bei denen ohne diese Regelung – im Gegensatz zu Männern – die Elternzeit deshalb kürzer wäre, weil Mutterschutzfristen auf die Elternzeit angerechnet werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt werden und dass bei Bestehen mehrerer zusatzversorgungspflichtiger Arbeitsverhältnisse die soziale Komponente wegen Elternzeit lediglich bei einem Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „fehlende Kalendermonate“ das Wort „(Zurechnungszeit)“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 25 c.

24. In § 36 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung entspricht § 1 Nr. 3 des 2. Änderungsstarifvertrages zum ATV-K. Hiermit wird klargestellt, Rentenartfaktoren der knappschaftlichen Rentenversicherung keine Anwendung finden sollen.

25. § 38 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird hinter den Worten „wenn bei“ das Wort „einer/“ eingefügt.

Begründung:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

- b. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

- c. In Absatz 3 wird folgender Satz 4 als eigener Unterabsatz eingefügt:

„⁴Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte - ohne Bonuspunkte nach § 66 - aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“

Begründung:

Diese Änderung entspricht § 1 Nr. 4 des 2. ÄndTV zum ATV-K. Mit dieser Änderung soll bei Versicherten, die trotz Bezugs einer Erwerbsminderungsrente weitergearbeitet haben, Versorgungspunkte wegen Zurechnungszeiten um die im gleichen Zeitraum erworbenen Versorgungspunkte (ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten) aus der Pflichtversicherung vermindert werden, um eine doppelte Berücksichtigung von Versorgungspunkten für den gleichen Zeitraum auszuschließen, die ohne diese Regelung entstehen würde.

- d. In Absatz 4 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung zu Buchst. c.

26. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz 3 als eigener Unterabsatz aufgenommen:

„³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“

Begründung:

Die Änderung entspricht § 1 Nr. 5 des 2. ÄndTV zum ATV-K mit der seltene Einzelfälle geregelt werden sollen, in denen eine Altersrente nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Teilrente umgewandelt werden soll. Ein neuer Versicherungsfall tritt hierdurch nicht ein. Die Altersrente wird lediglich als Teilrente weitergezahlt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „abgefunden“ die Worte „; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden, jedoch nur auf Antrag“ eingefügt.
Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.“

Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 wird der Ziffer II Nr. 3 der Niederschriftserklärung zum 2. ÄndTV zum ATV-K Rechnung getragen. Auch bei Waisenrenten ist keine zwangsweise Abfindung

durchzuführen, da sich bei diesen Renten die Rentendauer in der Regel nicht absehen lässt. Ansonsten müsste die Waisenrente eines 17-Jährigen immer mit dem 12-fachen Betrag der monatlichen Waisenrente abgefunden werden, auch wenn die Waise voraussichtlich noch eine 5-jährige Ausbildung vor sich hat. Der Tarifvertrag eröffnet diesen Spielraum, da die Abfindung im ATV-K als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet ist.

Mit der Aufnahme von Satz 2 wird von der Befugnis der § 1 Nr. 8 des 2. ÄndTV zum ATV-K Gebrauch gemacht, eine Abfindungsregelung dieses Inhalts einzufügen.

- b. In Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.“

Begründung:

Klarstellung in der Formulierung ohne sachliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Fassung der Satzung.

28. § 48 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in Nr. 1 c hinter dem Wort „Übergangskrankengeld“ das Wort „ , Unterhaltsgeld“ eingefügt.

Begründung:

Klarstellende Ergänzung der Mitteilungsverpflichtungen.

- b. In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

“d) der Bezug einer Teilrente,“

Begründung:

Es wird den Mitteilungspflichten nach § 39 Abs. 1 S. 3 der Satzung Rechnung getragen.

- c. In Absatz 1 Nr. 3 wird vor den Worten „die erneute Eheschließung“ der Buchstabe a eingesetzt und daran anschließend der folgende Buchstabe b eingefügt:

“ b) den Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,“

Begründung:

Klarstellende Ergänzung der Mitteilungspflichten zu § 39 Abs. der Satzung.

- d. Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

Begründung:

Diese Angaben sind alle im Zulagenantrag enthalten und durch Gesetz ausdrücklich geregelt. Es bedarf von daher keiner zusätzlichen satzungsrechtlichen Regelung.

- e. In dem neuen Absatz 3 werden vor den Worten „nicht nachkommt“ die Worte „oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,“ eingefügt.

Begründung:

Ergänzung entsprechend § 46 der bis zur Neufassung geltenden Satzung, um Missbräuche zu vermeiden und die nach § 4 Abs. 1 ATV-K bestehende Verpflichtung der Überleitung mit einer entsprechenden Sanktionsmöglichkeit zu versehen.

29. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den An-

spruchsberechtigte/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden.“

Begründung:

Die Abtretungsmöglichkeit besteht nicht bei freiwilligen Versicherungen (vgl. § 97 EStG, § 1b Abs. 5 Nr. 3 BetrAVG und Abschnitt D.10 der Muster AVB für die freiwillige Versicherung). Satz 2 war daher auf die Pflichtversicherung zu beschränken.

30. In § 52 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.“

Begründung:

Vgl. Ziffer 31.

31. Folgender § 52a wird eingefügt:

„§ 52a Verjährung

(1) Ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres in dem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.

(3) ¹Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. ²Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.“

Begründung:

Anpassung an Abschnitt D.11 der Muster-AVB für die freiwillige Versicherung in Übereinstimmung mit § 12 VVG.

32. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Getrennte Verwaltung

(1) ¹Für die Pflichtversicherung wird ein Abrechnungsverband I und II und für die freiwillige Versicherung ein weiterer Abrechnungsverband geführt. ²Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. ³Ein Arbeitgeber, der am 31. Dezember 2003 Mitglied der Kasse ist, gehört dem Abrechnungsverband I an.

(1a) ¹In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. ²Jedes Mitglied kann vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II wechseln. ³§§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag ist dem Abrechnungsverband I zuzuführen.

(2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. ³Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“

Begründung:

Die Neufassung des § 55 stellt ein Kernstück der Satzungsänderung dar. Hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, für die Pflichtversicherung einen neuen kapitalfinanzierten Abrechnungsverband einzurichten.

In Folge der Systemumstellung auf das neue Punktesystem zeichnet sich bei den meisten kommunalen Kassen ein deutlicher Anstieg der Belastung durch Umlagen/Zusatzbeiträge der

Mitglieder für die Zukunft ab. Insbesondere aus dem Bereich der im Wettbewerb stehenden kommunalen und kirchlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe, Sparkassen, Flughäfen) stellen mit Hilfe von Beratungsunternehmen zunehmend Überlegungen darüber an, aus dem Solidarverbund der Kassen auszuschneiden und eigene Betriebsrentensysteme einzuführen. Ein solches Ausschneiden günstiger Risiken hätte eine Erosion der Umlagebasis mit schädlichen Auswirkungen für die verbleibenden Mitglieder der Kassen zur Folge. Auf der anderen Seite wird aus diesen Mitgliederkreisen immer wieder die Bereitschaft bekundet, die Mitgliedschaft bei der Kasse fortzusetzen, wenn diese Leistungen in einem kapitalfinanzierten Verfahren mit Beiträgen in der Größenordnung von 4 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte anbietet. Dieser Weg ist nur in der Form möglich, dass bei umlagefinanzierten Kassen neben der bestehenden Umlagegemeinschaft, die als Abrechnungsverband I fortgeführt werden soll, ein neuer kapitalfinanzierter Abrechnungsverband II gebildet wird (vgl. Absatz 1). Voraussetzung hierfür ist die Einführung einer getrennten Verwaltung mit eigenem Vermögen und getrennter Überschussermittlung für jeden Abrechnungsverband (vgl. Absatz 2). Ferner ist für beide Abrechnungsverbände eine eigene versicherungstechnische Bilanz aufzustellen (vgl. Absatz 1). Dieser Weg ist bereits in dem Gutachten Heubeck/Rürup „Die Finanzierung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes“ Seite 121 angedacht, das die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) im Jahr 2000 in Auftrag gegeben hat. Der neue Abrechnungsverband soll nicht nur für neue Mitglieder offen stehen, sondern auch den Mitgliedern in der bisherigen Umlagegemeinschaft, die als Abrechnungsverband I fortgeführt wird. Ein solcher Wechsel in den Abrechnungsverband II darf aber nicht den Bestand des Abrechnungsverbands I gefährden. Unter Haftungsgesichtspunkten ist der Wechsel in den Abrechnungsverband II der Kündigung der Mitgliedschaft gleichzustellen. Daher müssen hierfür grundsätzlich die gleichen finanziellen Ausgleichsregelungen gelten wie bei einer Kündigung. Absatz 1a sieht daher die grundsätzliche Geltung der §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und der Satzung auch für diesen Fall vor. Jedoch können für wechselwillige Mitglieder erleichterte Zahlungsmodalitäten vereinbart werden, soweit hierdurch die Interessen der Solidargemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass mit diesen Ausgleichszahlungen nur die bei dem Abrechnungsverband I verbleibenden Versorgungsverpflichtungen abgedeckt werden. Ein Wechsel von sog. „guten Mitgliedern“ in den Abrechnungsverband II schwächt allerdings die Umlagebasis des Abrechnungsverbandes I für die Zukunft, denn in dem gegenwärtigen solidarischen Umlageverfahren werden die nicht ausfinanzierten Versorgungslasten von den sog. „guten Mitgliedern“ mit geringen Versorgungslasten kurz und mittelfristig mitgetragen, da sie erst langfristig selbst in hohe Versorgungslasten hineinwachsen. Diese zeitliche und interpersonelle Umverteilung ist notwendige Voraussetzung für das Umlageverfahren in Form des im Abrechnungsverband I weiterhin praktizierten Abschnittdeckungsverfahrens (vgl. Heubeck/Rürup a.a.O. S. 95/96). Dieses Problem tritt allerdings nicht nur bei einer Kündigung der Mitgliedschaft und bei einem Wechsel in den Abrechnungsverband I, sondern auch bei planmäßigen Verminderungen des Angemeldetendenbestandes (sog. Austrocknung) auf. Es bedarf hierzu noch einer Problemlösung, für die gegenwärtig aber noch kein ausreichender Konsens erzielt werden konnte. Gleichwohl ist in einem ersten Schritt die Einführung des Abrechnungsverbandes II zeitlich drängend, um einer Abwanderung von Mitgliedern der Kassen, die sonst unvermeidbar wäre, vorzubeugen.

Mit Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Abrechnungsverbandes II alle bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse dem Abrechnungsverband I zuzuordnen sind. Der Abrechnungsverband I entspricht dem bisherigen Mitgliedschaftsverhältnis. Jedoch können nach § 55 Abs. 1 S. 2 auch bestehende Mitglieder in den Abrechnungsverband II wechseln.

33. § 56 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Pflichtversicherung“ das Wort „(Abrechnungsverband I)“ eingefügt.
- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 “Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und die freiwillige Versicherung ist jeweils eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.“

Begründung:
Folgeänderung zu Nr. 32.

34. In § 57 Satz 1 werden hinter dem Wörtern „Fehlbeträgen in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.

Begründung:
Folgeänderung zu Nr. 32.

35. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden hinter den Worten „Überschuss in“ die Worte „der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und“ eingefügt.
- b. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Teildeckungsrückstellung“ die Worte „(Abrechnungsverband I).“

Begründung:
Folgeänderungen zu Nr. 32.

36. In § 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“Reicht die Verlustrücklage in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Kasse den Pflichtbeitrag (§ 62) erhöhen, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird.“

Begründung:
Folgeänderung zu Nr. 32.

37. a. § 60 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden hinter dem Wort „Finanzbedarf“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.

Begründung:
Folgeänderungen zu Nr. 32.

- b. § 61 erhält folgende Fassung:
“Das Mitglied ist Schuldner der
 - a) Umlagen (§ 62 Abs. 1),
 - b) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1),
 - c) Sanierungsgelder (§ 63) und
 - d) Zusatzbeiträge (§ 64)
 einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.“

Begründung:
Folgeänderungen zu Nr. 32.

38. § 62 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird hinter dem Wort „Umlagen“ das Wort „/Pflichtbeitrag“ eingefügt.

Begründung:
Folgeänderungen zu Nr. 32.

- b. In Absatz 1 werden hinter dem Wort „(Absatz 2)“ die Worte „; im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt“ eingefügt.

Begründung:
Folgeänderung zu Nr. 32.

- c. In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt.

Begründung:

Diese Ergänzung entspricht § 1 Nr. 17 des 2. ÄndTV zum ATV-K. Damit wird klargestellt, dass in den neuen Bundesländern für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze West anzuwenden ist, sondern die Beitragsbemessungsgrenze Ost zu berücksichtigen ist.

- d. In Absatz 2 Satz 6 und 7 wird jeweils die Worte „Umlagen und Sanierungsgelder“ ersetzt durch die Worte „Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61)“.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 32.

- e. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.“

Begründung:

Die Änderung des Satzes 1 entspricht § 1 Nr. 6 des 2. Änderngstarifvertrags zum ATV-K. Hierdurch wird klargestellt, dass Bezügebestandteile, die im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bereits in voller Höhe gezahlt werden, nicht aufgestockt werden sollen. Mit Satz 2 wird die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 2 S. 2 ATV-K berücksichtigt.

39. § 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 5,07 v.H. hinausgeht.

(2) ¹Sanierungsgelder können erhoben werden, solange das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnittes ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. ²Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. während des Rentenbezugs sowie eine Anpassung der Renten ab Rentenbeginn von 1 v.H. jährlich zu berücksichtigen.“

Begründung:

Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu Nr. 32 und dient der Klarstellung.

Mit dieser Regelung wird der Begriff des Sanierungsgeldes (Zweck und Wirkungsweise) nach dem Vorbild von § 65 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beschrieben, um insoweit eine Einheitlichkeit der Begriffsbestimmung des steuerfreien Sanierungsgeldes für die Zusatzversorgung sicherzustellen (vgl. Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplanes 2001 vom 13. November 2001).

40. In § 64

- a. werden hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 32.

- b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge werden für jede/n Versicherte/n angesammelt und getrennt von den sonstigen Einnahmen geführt.“

Begründung:

Durch Erhebung von Zusatzbeiträgen wird der Übergang zur vollen Kapitalbildung unter Inanspruchnahme der steuerlichen Vorteile von § 3 Nr. 63 EStG ermöglicht. Da hierfür eine individualisierte Kapitalbildung Voraussetzung ist, dürfen die Zusatzbeiträge nicht in das Umlagevermögen einfließen, das zum Verbrauch in dem laufenden Deckungsabschnitt bestimmt ist (vgl. § 6 der Satzung). Daher müssen diese Zusatzbeiträge und die darauf entfallenden Erträge im Rahmen des Abrechnungsverbandes I gesondert erfasst werden.

41. In § 65 Satz 3 werden die Worte „an diesem Tage“ durch die Worte „am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes“ ersetzt.

Begründung:

Die Zinsberechnung richtet sich damit nicht mehr nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung, sondern verursachungsgerecht nach dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum. Damit werden Zufälligkeiten vermieden.

42. § 66 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsjahr“ die Worte „jeweils getrennt für den Abrechnungsverband I und II“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Soweit“ die Worte „im Abrechnungsverband I“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Soweit“ das Wort „dort“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderungen zu Nr. 32.

- b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.“

Begründung:

Diese Ergänzung entspricht § 1 Nr. 7 des 2. ÄndTV zum ATV-K. Danach sind bestimmte beitragsfrei Versicherte (z.B. Saisonarbeitnehmer) auch dann bei der Bonuspunkteverteilung zu berücksichtigen, wenn sie voraussichtlich in der nächsten Saison wieder eingestellt werden.

43. § 67 Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 16. Eine Verzinsung rückständiger Beiträge findet nicht statt, weil bei einem Aussetzen der Zahlung der Vertrag automatisch beitragsfrei gestellt wird (vgl. § 24 der Satzung). Mit der Beitragsfreistellung ruht der Versicherungsvertrag. Leistet der Versicherte zu einem späteren Zeitpunkt eine hohe Zahlung, um innerhalb eines Zeitraums mit gleichem Altersfaktor einen Zinsgewinn für sich zu realisieren, so handelt es sich oberhalb des vereinbarten Monatsbeitrags, um eine Einmalzahlung, die die Kasse gemäß Absatz 2 Satz 1 zurückweisen kann.

44. § 69 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dieses Tarifvertrags“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

- b. In Absatz 3 Buchstabe b wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die widersprüchliche Regelung zur Anwendung der Ruhensvorschriften beseitigt. Nach § 69 Abs. 2 S. 3 sind die bisherigen Ruhensregelungen anzuwenden. Nach der bisherigen Satzung waren über den Verweis in Absatz 3 Buchstabe b auf § 39 der Satzung dagegen die neuen Ruhensregelungen anwendbar. Sachgerecht ist auch aus Besitzstands-schutzgründen die Anwendung der bisherigen Ruhensregelungen. Deshalb ist der Verweis auf die neuen Ruhensregelungen zu streichen.

45. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „in Versorgungspunkte“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt. Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.“

Begründung:

Diese Änderung entspricht § 1 Nr. 12 des 2. ÄndTV zum ATV-K. Damit wird klargestellt, dass die Startgutschriften – abgesehen von der Bonuspunkteverteilung – keiner Anwartschaftsdynamik unterliegen.

46. § 73 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Berechtigten“ durch die Worte „die/den Berechtigte/n“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

- b. In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „eine Rente“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

Begründung:

Diese Änderung entspricht § 1 Nr. 13 a) aa) des 2. ÄndTV zum ATV-K. Aufgrund dieser Änderung wird der Personenkreis, für den eine Startgutschrift für rentennahe Versicherte zu berechnen ist, dahingehend erweitert, dass bei schwerbehinderten Menschen die Altersgrenze vom 55. Lebensjahr auf das 52. Lebensjahr abgesenkt wird, d.h. sie müssen vor dem 1. Januar 1950 geboren sein.

- c. In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

Begründung:

Diese Änderung entspricht § 1 Nr. 13 a) bb) des 2. ÄndTV zum ATV-K. Aufgrund dieser Änderung wird bei schwerbehinderten Menschen, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, geprüft, ob sie bis zum 63. Lebensjahr die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung nach dem bisherigen Recht erfüllen. Wenn dies der Fall ist, wird ihre Startgutschrift auf diesen Zeitpunkt hochgerechnet, damit die Mindestgesamtversorgung bei ihrer Startgutschrift berücksichtigt werden kann.

- d. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

- a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

- b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich

gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.“

Begründung:

Diese Änderung entspricht § 1 Nr. 13 b) des 2. ÄndTV zum ATV-K. Aufgrund der Änderung können Beschäftigte, die vor dem 14. November 2001 eine Altersteilzeit oder Vorruhestandsvereinbarung geschlossen haben, dann gegenüber der bisherigen Regelung eine höhere Startgutschrift erhalten, wenn sie bis zum Hochrechnungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung erfüllen. Bei ihnen werden die voraussichtlichen Abschläge in der Zusatzversorgung und in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen, da die Mindestgesamtversorgung abschlagsfrei gezahlt wurde. Im übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Verfahren zur Berechnung von Startgutschriften.

e. Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten.

²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.“

Begründung:

Diese Änderung entspricht § 1 Nr. 13 Buchstabe c des 2. ÄndTV zum ATV-K. Mit dieser Änderung erhalten Pflichtversicherte, deren Startgutschrift zum Umstellungsstichtag nach den Regelungen in Absatz 1 für rentenferne Jahrgänge berechnet worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen bei der vollen Erwerbsminderung für eine Übergangszeit eine zusätzliche Startgutschrift.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- *Der Pflichtversicherte muss vor dem 1. Januar 1955 geboren sein.*
- *Der Pflichtversicherte muss ursprünglich zum Umstellungsstichtag eine Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte nach Absatz 1 erhalten haben.*
- *Der Pflichtversicherte muss am 31. Dezember 2001 mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt haben.*
- *Der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung muss vor dem 1. Januar 2007 eingetreten sein.*

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird für den Versicherten eine Startgutschrift nach der Berechnungsmethode für rentennahe Jahrgänge (Absatz 2) berechnet. Die Differenz zwischen seiner ursprünglichen Startgutschrift und der nun ermittelten Startgutschrift erhält er als zusätzliche Startgutschrift gutgeschrieben.

Diese zusätzlichen Leistungen gelten als soziale Komponente und sind von daher aus den Überschüssen zu finanzieren.

47. In § 74 wird der Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Der Absatz 3 ist zu streichen, da mit § 77a eine umfassende Neuregelung eingefügt wird (vgl. Nr. 49).

48. In § 76 werden die Worte „schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002“ durch die Worte „für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch“ ersetzt und die Worte „zusätzlich eine Umlage“ durch die Worte „in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage/ein Pflichtbeitrag“ eingefügt.

Begründung:

Diese Ergänzung entspricht Nr. 15 des 2. ÄndTV. Damit wird klargestellt, dass diese Regelung für die Beschäftigten gilt, für die im Dezember 2001 und im Januar 2002 eine zusätzliche Umlage wurde. Es wird ferner klargestellt, dass diese Regelung nicht mehr anwendbar ist, wenn der Beschäftigte später das Arbeitsverhältnis wechselt.

49. Es wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

¹Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalls bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.“

Begründung:

Diese Regelung ersetzt den bisherigen § 74 Abs. 3, die jedoch nur die beitragsfrei Versicherten erfasst hat. Mit der Neuregelung werden neben den beitragsfrei Versicherten auch die zum Umstellungsstichtag Pflichtversicherten erfasst. Diese Leistungen sind jährlich entsprechend § 37 anzupassen.

50. In § 78 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt und hinter den Worten „bis zum 31. Dezember 2002“ die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b und“ eingefügt.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass die bislang im Gesamtversorgungssystem von der Versicherungspflicht ausgenommenen geringfügigen Beschäftigten, in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfreie Studenten und geringfügig beschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure weiterhin bis zum 31. Dezember 2002 von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Der zusätzliche Verweis auf § 16 Abs. 1 Buchst. b (geringfügig Beschäftigte und versicherungsfreie Studenten) ist im Hinblick auf § 36 Abs. 1 ATV-K i.V.m. § 5 Abs. 2 Buchst. e und i VersTV-G erforderlich.

Der Verweis auf § 16 Abs. 3 Buchst. b (amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure) ist im Hinblick auf § 36 Abs. 1 ATV-K i.V.m. § 4 Abs. 3 VersTV-G erforderlich.

§ 2
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 26 am 1. Juli 2003 und § 1 Nr. 7, Nr. 8 Buchst. a, Nr. 9, Nr. 10 Buchst. a und c, Nr. 14 Buchst. a, Nr. 26, Nr. 32 bis 37, Nr. 38 Buchst. a, b und d, Nr. 40, Nr. 42 Buchst. a am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung:

Entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1 des 2. ÄndTV zum ATV-K treten die Änderungen grundsätzlich zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Regelungen zur Einführung des Abrechnungsverbandes II und zur Beschränkung der Mitgliedschaft auf die freiwillige Versicherung treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

2. Änderung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

“Versorgungspunkte aus Anwartschaften“

Begründung:

Hiermit wird die aufgetretene Zweifelsfrage beseitigt, ob bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nur unverfallbare Anwartschaften zu berücksichtigen sind. Eine Nichtberücksichtigung der verfallbaren Anwartschaften könnte zu späteren Deckungslücken bei der Kasse führen, wenn der betreffende Versicherte die Wartezeit bei einer anderen Kasse erfüllt und die bisher zuständige Kasse dann Ausgleichsbeträge an die neu zuständige Kasse zu zahlen hat. Die jetzt vorgesehene Fassung von Buchst. b berücksichtigt auch die Tatsache, dass Verpflichtungen aus verfallbaren Anwartschaften bereits in der versicherungsmathematischen Bilanz und in der Handelsbilanz zu berücksichtigen waren. Insoweit lasteten bereits nach der bisherigen Formulierung entsprechende Verpflichtungen auf der Kasse. Mit der allgemeinen Bezugnahme auf „Anwartschaften“ werden entsprechend der Terminologie des Betriebsrentengesetzes sowohl verfallbare als auch unverfallbare Anwartschaften erfasst.

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

“⁴Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung zur genaueren versicherungstechnischen Bestimmung des erforderlichen Ausgleichsbetrages.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:

²„Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“

Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.

Begründung:

Anpassung der Satzungsregelung an die Deckungsrückstellungsverordnung, die insoweit ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Mit dieser Regelung werden zugleich im Ergebnis Zweifelsfragen gelöst, die in der Vergangenheit hinsichtlich der Frage aufgetaucht sind, ob bei der Berechnung der Ausgleichs- und Abgeltungsbeträge (vgl. §§ 15, 12 Absatz 2 MS) die Erfüllung von Wartezeiten zu berücksichtigen ist.

2. In § 22 Buchst. b werden die Worte „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.

Begründung:

Mit der Streichung wird klargestellt, dass alle Schülerinnen/Schüler, die unter die genannten Tarifverträge fallen, grundsätzlich in der Zusatzversorgung zu versichern sind. Es sind im Gegensatz zum bisher in der Gesamtversorgung geltenden Recht entsprechend § 1 ATV-K i. V.m. Anlage 1 S. 1 Buchst. o zum ATV-K auch die Schülerinnen/Schüler der Krankenpflegehilfe erfasst. Schülerinnen/Schüler in der Altenpflegehilfe fallen zwar nach wie vor nicht unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge, bei ihnen kann aber arbeitsvertraglich die Geltung dieser Tarifverträge und damit die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung vereinbart werden.

3. In § 24 Satz 2 werden die Worte „einen Monatsbeitrag“ durch die Worte „einem Beitrag“ ersetzt.

Begründung:

Während von der bisherigen Regelung nur Beitragsrückstände von monatlichen Beitragszahlungen erfasst waren, werden mit der geänderten Fassung auch jährliche Zahlungen erfasst.

4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zinsen“ die Worte „zu 95 v. H.“ eingefügt und der letzte Halbsatz gestrichen.

Begründung:

Eine volle Beitragsrückerstattung kam bereits nach der bisher geltenden Satzungsregelung nicht in Betracht, weil dort ein Abzug für den biometrischen Risikoausgleich vorgesehen war. Auf Empfehlung der Verantwortlichen Aktuar (vgl. Rundschreiben ZVK Nr. 104/2003 Ziffer 5) soll der vorzunehmende Abschlag nunmehr in der Weise erfolgen, dass pauschal 95 v. H. der Beiträge bei einer Beitragsrückerstattung ausgezahlt werden.

5. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

Begründung:

Nach Eintritt des Versicherungsfalls endet grundsätzlich die freiwillige Versicherung. Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung konnte die/der Versicherte schon bisher die Fortführung der freiwilligen Versicherung beantragen. Diese Möglichkeit der Fortführung der freiwilligen Versicherung wird nun auch auf Dauerrenten erstreckt. Wie bisher kann das Risiko der Erwerbsminderung nicht mehr versichert werden.

6. In § 27 Absatz 1 Buchstabe b Satz 3 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.

Begründung:

Anpassung an § 6 Absatz 4 i. V.m. § 2 Absatz 1 Satz 2 des Überleitungsstatuts. Maßgebender Zeitpunkt ist danach das Ende des Monats, in dem der Überleitungsantrag bei der anneh-

menden Kasse eingegangen ist, frühestens jedoch das Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht bei der annehmenden Kasse begonnen hat.

7. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. Bei Beendigung der Versicherungspflicht endet die Pflichtversicherung nicht, sondern wird als beitragsfreie Pflichtversicherung fortgesetzt (vgl. § 21 Absatz 1 MS).

- b) In Buchstabe b sind die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.

Begründung:

Anpassung an § 1 Absatz 4 Überleitungsstatut.

- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“

Begründung:

Vgl. Begründungen zu Buchstaben a und b.

8. § 32 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“

Begründung:

Klarstellende Regelung, dass auch die Anerkennung von Versicherungszeiten das Bestehen von Überleitungsvereinbarungen voraussetzt. Dies gilt insbesondere bei Gruppenüberleitungen und dem Kassenwechsel eines Arbeitgebers, da diese Sachverhalte von dem AKA-Überleitungsstatut und dem Überleitungsabkommen mit der VBL nicht ohne Sondervereinbarung erfasst werden.

9. § 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

Begründung:

Die Altersfaktorentabelle für die freiwillige Versicherung sollte künftig ausschließlich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) enthalten sein. Für diese Produkte sind die Kassen nicht an die Vorgaben der Tarifvertragsparteien gebunden (§ 8 ATV-K in Verbindung mit Ziffer 2.3 des Altersvorsorgeplans 2001). Auf Verlangen der Verantwortlichen Aktuarer kann sich für die Kassen daher eine Änderungsnotwendigkeit ergeben, die mit Wirkung für die Zukunft in den jeweiligen AVB berücksichtigt werden kann, ohne zugleich eine Satzungsänderung notwendig zu machen.

10. § 41 erhält folgende Fassung:

„ (1) ¹Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, jedoch nur auf Antrag. ²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden

werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. ³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.

(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154	41	172	62	158
21	156	42	172	63	155
22	158	43	172	64	152
23	161	44	172	65	149
24	162	45	172	66	146
25	164	46	172	67	142
26	166	47	171	68	139
27	167	48	171	69	135
28	168	49	171	70	131
29	169	50	171	71	127
30	170	51	170	72	124
31	171	52	170	73	120
32	171	53	170	74	116
33	172	54	169	75	111
34	172	55	168	76	107
35	172	56	167	77	103
36	172	57	166	78	99
37	172	58	165	79	95
38	172	59	164	80	91
39	172	60	162		
40	172	61	160		

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215	51	168	82	70
21	215	52	165	83	67
22	214	53	163	84	63
23	213	54	161	85	60
24	212	55	158	86	57
25	211	56	155	87	55
26	210	57	153	88	52
27	209	58	150	89	50
28	208	59	147	90	47
29	207	60	145	91	45
30	206	61	142	92	43
31	204	62	139	93	41

32	203	63	136	94	39
33	201	64	133	95	37
34	200	65	130	96	35
35	198	66	127	97	33
36	197	67	123	98	31
37	195	68	120	99	30
38	193	69	116	100	28
39	192	70	113	101	27
40	190	71	109	102	25
41	188	72	106	103	24
42	186	73	102	104	23
43	184	74	98	105	22
44	183	75	95	106	21
45	181	76	91	107	20
46	179	77	87	108	19
47	177	78	84	109	18
48	174	79	80	110	17
49	172	80	77		
50	170	81	73		

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141	9	87
1	137	10	79
2	131	11	71
3	126	12	62
4	120	13	53
5	114	14	43
6	108	15	33
7	101	16	23
8	94	17 und älter	12

(4) ¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 4 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(6) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(7) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.“

Begründung:

Anlass für die Änderung von § 41 ist die Neuregelung der Abfindung für Betriebsrenten in § 3 BetrAVG.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jetzt auch hinsichtlich des Abfindungsbetrages nach Pflicht- und freiwilliger Versicherung differenziert. Die maximal mögliche Abfindung einer

Betriebsrente in Höhe von 30 Euro bezieht sich künftig ausschließlich auf die Pflichtversicherung. Für die freiwillige Versicherung bestimmt sich der Abfindungsbetrag ausschließlich nach § 3 Absatz 2 BetrAVG. Danach kann auch die Kasse von sich aus die Rente abfinden. Nachteile für den Versicherten werden künftig aus dieser Abfindung nicht entstehen, da vorgesehen ist, dass die Abfindung von Minirenten steuerlich nicht als schädliche Verwendung behandelt wird.

Die Abfindungstabellen in der Pflichtversicherung müssen geändert werden. Die derzeitigen Abfindungsfaktoren in der Pflichtversicherung beruhen auf den für Abfindung von Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung ermittelten Werten. Ihrer Berechnung liegen ein Rechnungszins von 5,5 v.H. zugrunde. Da nach dem geltenden Leistungsrecht während der Rentenphase ein Rechnungszins von 5,25 v.H. vorzusehen ist, hat eine versicherungsmathematische Überprüfung zu den neuen Abfindungsfaktoren geführt.

Die Abfindungsbarwerte für Witwen-/Witwerrenten enthalten angesichts der grundsätzlichen Absenkung des Rentenniveaus der Hinterbliebenen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2002 auf 55 v. H. (§ 67 Nr. 6 SGB VI) die Anwartschaftsbarwerte auf Witwen-/Witwerrente in Höhe von 55 v. H. der laufenden Rente. Von einer Sonderregelung für Übergangsfälle, in denen die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde – in diesen Fällen verbleibt es bei dem früheren Rentenniveau von 60 v.H. (§ 255 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) –, wurde aus Praktikabilitätsgesichtspunkten abgesehen. Im Übrigen hätten sich bei einer solchen Sonderregelung auch nur geringe Abweichungen in den Abfindungstabellen ergeben.

Die Abfindungsbarwerte für Renten aufgrund eigener Pflichtversicherung und die Abfindungsbarwerte für Witwen-/Witwerrenten sind zunächst jeweils für Männer und Frauen getrennt berechnet und sodann im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter gemittelt worden. Die Abfindungsbarwerte für Waisen sind rein finanzmathematisch und damit geschlechtsunabhängig auf eine Leistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ab dem 18. Lebensjahr auf einen noch einjährigen Leistungsanspruch abgestellt.

Der in der bisherigen Abfindungstabelle der Betriebsrente für Versicherte abgebildete Lebensaltersbereich von 30 bis 70 Jahren ist um die Altersbereiche bis 29 und von 71 bis 80 Jahren erweitert worden. Die in der bisherigen Tabelle enthaltene untere Altersgrenze von 30 Jahren ist darauf zurückzuführen, dass diese Tabelle ursprünglich für die Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG erstellt worden ist, deren Unverfallbarkeit die Vollendung des 30. Lebensjahres vorausgesetzt hat. Da ein unverfallbarer Betriebsrentenanspruch jedoch nicht die Vollendung eines bestimmten Lebensalters, sondern grundsätzlich nur die Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten voraussetzt und darüber hinaus bei einem Arbeitsunfall auch ohne die Erfüllung der Wartezeit ein Betriebsrentenanspruch entstehen kann, ist die Abfindungstabelle der Betriebsrente für Versicherte um die Altersbereiche unter 30 Jahren zu erweitern. Die Erweiterung des Altersbereichs bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres beruht darauf, dass es den gesetzlich Rentenversicherten durch ein Hinausschieben der Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglicht wird, ihre gesetzliche Rente monatlich um 0,5 % zu erhöhen (vgl. § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI). Da es hierfür keine zeitliche Begrenzung mehr gibt, ist es denkbar, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente um mehrere Jahre hinausgeschoben wird, um dadurch zu einer deutlich höheren gesetzlichen Rente zu kommen. Im Hinblick auf die im BAT vorgesehene Altersgrenze dürfte dies allerdings nur für beitragsfrei Versicherte in Betracht kommen. Um auch diesen Umständen Rechnung zu tragen, sind Abfindungsbarwerte bis zum Lebensalter 80 in die Tabelle aufgenommen worden.

Die Erweiterung des in der bisherigen Abfindungstabelle der Betriebsrente für Witwen und Witwer abgebildeten Lebensaltersbereichs von 100 auf 110 Jahre beruht auf der stetig ansteigenden Lebenserwartung. Daher ist es möglich, dass die/die Berechtigte beim Entstehen des Anspruchs bereits älter als 100 Jahre ist bzw. dass die Betriebsrente von der/dem Berechtigten erst in einem deutlich fortgeschrittenen Lebensalter beantragt wird.

Die Abfindungstabellen waren gleichzeitig auf die Pflichtversicherung zu beschränken, da die freiwillige Versicherung in unterschiedlichen Risikokombinationen abgeschlossen werden kann. Dementsprechend ist in dem neuen Absatz 5 der Abfindungsbetrag pauschal auf 95 % der Deckungsrückstellung bezogen worden.

11. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“

Begründung:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 dürfen Banken seit dem 1.7.2003 bei grenzüberschreitenden Überweisungen bis zu einem Betrag von 12.500 € (ab 1.1.2006: 50.000 €) innerhalb der EU nur die gleichen Gebühren wie für entsprechende Überweisungen innerhalb des Mitgliedsstaates erheben, wenn es sich um eine sog. „EU-Standardüberweisung“ handelt, bei der die IBAN und BIC (auch SWIFT-Code genannt) angegeben ist. Die bisherige Satzungsregelung war zumindest indirekt europarechtswidrig, da sie – bei gleich hohen Überweisungskosten – einem Betriebsrentenberechtigten mit einer Kontoverbindung in einem Mitgliedsstaat die Überweisungskosten auferlegen würde, während dies bei einer Kontoverbindung im Inland nicht der Fall wäre. Der bisherige Differenzierungsgrund der höheren Überweisungskosten ist aufgrund der Verordnung weggefallen.

12. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

“... [eingestellt], soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“

Begründung:

Hiermit wird einem Hinweis der Arbeitsgruppe Verantwortliche Aktuare Rechnung getragen. Danach findet die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die nach HGB und RechVersV vorgeschrieben ist, bisher bei den Zusatzversorgungskassen keine ausreichende Rechtsgrundlage, da diese Vorschriften nicht unmittelbar gelten. Daher bedarf es einer Satzungsergänzung, die ihrerseits auf den Geschäftsplan verweisen kann. Die Formulierung ist bewusst allgemein gehalten, um möglicherweise weitere geschäftsplanmäßig festzulegende Rückstellungen mit abzudecken.

13. In § 65 Satz 3 werden die Worte „v. H.“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass der Basiszinssatz nicht um drei Prozent, sondern um drei Prozentpunkte zu erhöhen ist.

14. In § 66 Absatz 3 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend“.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 8.

15. In § 69 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Worte „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Worte „– einschließlich der Regelungen der einschließlich der Regelungen der 28. Satzungsänderung (41. Änderung der Mustersatzung vom 30. November 2001) –“eingefügt.

Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass entsprechend § 32 Abs. 2 S. 2 ATV-K von dieser Regelung nur die Fälle erfasst sind, bei denen sowohl der Versicherungsfall der Erwerbsminderung

rung und als auch der Rentenbeginn im Jahr 2001 liegen. Ist zwar Versicherungsfall im Jahr 2001, der Rentenbeginn jedoch erst im Jahr 2002 eingetreten, ist diese Regelung nicht anwendbar. Es ist statt dessen eine Startgutschrift zu ermitteln und aus dieser Startgutschrift eine Rente nach dem neuen Punktemodell zu berechnen (vgl. Protokoll des Arbeitsausschusses vom 20.-22.11.2002 Austauschseite zu § 69 Abs. 3 Buchst. c. Satz 2 und Abs. 4 MS – Rundschreiben Nr. 45/2003). Entsprechend der Regelung in § 32 Abs. 2 Satz 2 ATV-K sind auch zum 1.1.2001 in Kraft getretenen Regelungen zu den teilweisen und vollen Erwerbsminderungsrenten zu berücksichtigen.

10. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

Begründung:

Mit der Ergänzung des Verweises auf § 69 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass auch bei den laufenden Versicherungsrenten weiterhin die bisherigen Ruhens- und Nichtzahlensbestimmungen gelten. Dies entspricht vom Ergebnis den Rechtswirkungen des ATV-K, insbesondere durch den Verweis auf §§ 31 Abs. 2 i.V.m. 30 Abs. 3 Buchst. b i.V.m. § 12 ATV-K.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

3. Änderung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgende neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. Ausgleichbeträge gemäß § 15 Abs. 3a“

Ziffer 8 wird zu Ziffer 9.

Begründung:
Folgeänderung zu Nr. 4

2. In § 13 Abs. 3 wird folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“

Begründung:
Folgeänderung zu Nr. 4 eine Erweiterung der Mitteilungspflichten ist erforderlich, um die jetzt in § 15 Abs. 3a vorgesehene Regelung durchführen zu können.

3. § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung:
Folgeänderung zu Nr. 4 die Regelungen können gestrichen werden, da § 15 Abs. 3a sachlich an die Stelle der Sätze 2 und 3 tritt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Pflichtversicherten- und Rentenbestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der

andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn mit diesem Verzicht keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“

Begründung:

Die bisherige Kündigungsregelung in § 14 Abs. 4 S. 2 und 3 hat sich in der Praxis als schwer durchführbar erwiesen und entspricht nicht in angemessener Weise dem Auftrag der Zusatzversorgungskassen, die tarifvertragliche Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchzuführen. Baut ein Mitglied durch gezielte strukturelle Maßnahmen den Bestand seiner pflichtversicherten Arbeitnehmer ab, so vermindert sich damit gleichzeitig die Umlagebemessungsgrundlage, deren Erhalt für die Durchführung des Abschnittdeckungsverfahrens notwendig ist. Die Kündigung ist in derartigen Fällen kein adäquates Gegenmittel. Vielmehr soll das Mitglied der Solidargemeinschaft erhalten bleiben, allerdings dann auch verpflichtet sein, die Nachteile, die für die Solidargemeinschaft mit derartigen Strukturmaßnahmen verbunden sind, durch Zahlung eines anteiligen Ausgleichsbetrages auszugleichen. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung besteht für das Mitglied nicht mehr das Risiko, für seine tarifvertragliche Zusatzversorgung außerhalb einer kommunalen Zusatzversorgungskasse selbst verantwortlich zu sein, da es eine Kündigung auch bei Personalabbau nicht mehr zu befürchten hat. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages tritt nicht ein, wenn der Pflichtversicherte aus eigenem Antrieb einen Arbeitgeberwechsel vornimmt oder ein Arbeitnehmer aus sonstigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und der Arbeitgeber die Stelle nicht neu besetzt. Die Regelung erfasst ausschließlich Fälle, in denen Arbeitnehmer durch Vereinbarung der beteiligten Arbeitgeber untereinander von einem Arbeitgeber übernommen werden, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Anmerkung: Die Begründungen (aus AKA-Mustersatzung) sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung.

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Organisations- und
Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An die Damen und Herren des
Rates

Nr. 2118/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Elektronische Verwaltung / E-Government

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten gehört zu den Rahmenbedingungen für die Einführung von E-Government (siehe 4.2 Ziffer 9). Dieser Aspekt wird sowohl bei der strategischen Konzeption als auch bei jedem einzelnen Projekt geprüft.

Übersicht:	Seite:
1. Einleitung	2-3
2. Ziele, Handlungsfelder und strategische Prämissen des E-Government bei der Landeshauptstadt Hannover	3-6
3. Sachstand (Auszug)	6-8
4. Ausweitung des Angebots an E-Government-Anwendungen	8-12
4.1 Anforderungen an die technische Infrastruktur	8-9
4.2 Kriterien einer Auswahl von Anwendungen	9-10
4.3 Standardisierte Vorgehensweise	10
4.4 Felder für eine Ausweitung	11-12
5. Ausblick	12-13

1. Einleitung

In den letzten Jahren hat die Nutzung des Internet gesellschaftlich zunehmend an Bedeutung gewonnen und wächst weiter. Nach aktuellen Studien ist inzwischen jeder zweite deutsche Erwachsene "online", im Jahr 2005 sollen es 75 Prozent sein. Über 4 Millionen Anschlüsse sind bereits Hochgeschwindigkeitszugänge, bis 2010 wird damit gerechnet, dass die Hälfte aller Haushalte über

einen entsprechenden Anschluss verfügt. Jede/r dritte BundesbürgerIn informiert sich vor einem Kauf von Elektrogeräten im Internet. Private Bankgeschäfte werden trotz der brisanten Daten von rund 40 % aller InternetnutzerInnen online abgewickelt – bei steigender Tendenz.

Umfragen zeigen, dass rund 80 % der Nutzerinnen und Nutzer des Internets hohen Wert darauf legen, Behörden im Netz zu erreichen, und Behördengänge am liebsten online erledigen würden. Aus Kreisen der Wirtschaft wird ebenfalls starkes Interesse formuliert. Vor diesem Hintergrund haben sich staatliche Organisationen verstärkt dem Thema genähert, Informationen und Dienstleistungen parallel zu den herkömmlichen Wegen über das Internet anzubieten – oft unter der Überschrift “E-Government” oder synonymen Bezeichnungen. Dabei stehen häufig neben den Interessen Dritter auch Eigeninteressen der Behörden im Vordergrund.

Der Bund hat mit dem Programm "BundOnline2005" den Weg beschritten, alle seine onlinefähigen Dienstleistungen bis 2005 online anzubieten. Dazu investiert die Bundesregierung über 1,4 Mrd. Euro und hat bereits über 260 seiner 450 Anwendungen im Netz (Stand: April 2004). Viele Bundesländer und Kommunen haben ebenfalls mit einer entsprechenden Strategie zahlreiche Dienstleistungen internetfähig gemacht, teilweise mit erheblichen eigenen Aufwendungen und zusätzlichen Mitteln des Bundes (Bei-

spiele: Bremen, Esslingen, Nürnberg). Besonders gefragte und bereits realisierte Anwendungen sind z.B. die KfZ-Zulassung, die Gewerbeanmeldung, der Bauantrag und die BaföG-Rückzahlung. Nach der Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes im Jahr 2002 kann die Schriftform im Verwaltungsverfahren, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Es ist zu erwarten, dass in Kürze auch eine entsprechende Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Landtag beraten wird. Die damit eröffneten Möglichkeiten setzen voraus, dass am Verwaltungsverfahren beteiligte Personen elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

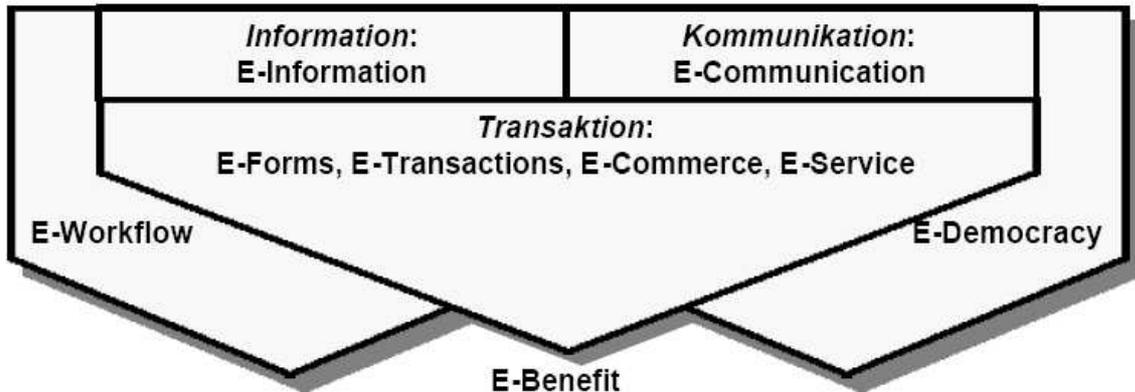
Mit dieser Vorlage knüpft die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover an die bisherige Berichterstattung und Entscheidungsvorlagen an (vgl. zuletzt die Drucksache 1386/2004) und löst zugleich das veröffentlichte Ziel aus der Drucksache 1022/2004 ein, im Jahr 2004 ein entsprechendes Konzept nach der Auswahl entsprechender Anwendungsgebiete vorzulegen. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend der aktuelle Sachstand dargestellt und über die Planungen der nächsten Jahre berichtet. Von großen Betitelungen ("Masterplan" o.ä.) ist bewusst Abstand genommen worden, ebenso von langen Planungszeiträumen, da die immer noch schnelle Entwicklung gegen eine solche Sichtweise spricht. Gleichzeitig ist es jedoch sinnvoll, die städtischen Aktivitäten zu bündeln und zielgerichtet im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vorzugehen.

Der Begriff E-Government wird in der öffentlichen Diskussion und in der Fachliteratur recht unterschiedlich gebraucht. Die dahinter steckenden Beschreibungen sind vielfältig; wohl allen gemeinsam ist lediglich die Verbindung der Themen *Internet* und *öffentliche Verwaltung*. Für den weiteren Bericht wird in dieser Drucksache der Begriff E-Government im Sinne der "Speyerer Definition" der Professoren *von Lucke* und *Reinermann* (Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer) verwandt.

Kurz gefasst beschreibt die Speyerer Definition E-Government als

- Abwicklung geschäftlicher Prozesse
- im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten
- mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken
- über elektronische Medien.

Diese Definition ist sehr weit gefasst. Die Autoren strukturieren den Begriff, indem sie ihn in Anwendungsfelder gliedern:



E-Government

(Quelle: Online-Publikationen "Speyerer Definition von Electronic Government"
<http://foev.dhv-speyer.de/ruvii>)

Darin finden sich die auch in Hannover in der Vergangenheit bereits benutzten Begriffe *Information*, *Kommunikation* und *Transaktion* wieder, die das "Herzstück" bilden (vgl. Drucksache 1098/2000).

2. Ziele, Handlungsfelder und strategische Prämissen des E-Government bei der Landeshauptstadt Hannover

Die Einführung von E-Government orientiert sich an festgelegten Zielen und bezieht dabei strategische Prämissen ein, die im Folgenden dargestellt werden. **Ziele** eines Angebots von elektronischen Dienstleistungen sind aus Sicht der Verwaltung in diesem Zusammenhang vorrangig

- eine höhere Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- eine erhöhte Dienstleistungs- und Kommunikationsqualität für die EinwohnerInnen als KundInnen, für Behörden und Ratsmitglieder,
- eine Stärkung des Standorts Hannover vor allem für Investoren und Wirtschaft,
- ein Ausbau der Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und –abläufen sowie die Beteiligungsmöglichkeiten der EinwohnerInnen und
- eine verbesserte interne Transparenz, Information und Qualifizierung sowie Anpassung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten an die steigenden Herausforderungen durch eine moderne Infrastruktur.

E-Government kann sich vor dem Hintergrund dieser Ziele an unterschiedliche Adressaten richten. Als **Handlungsfelder** kommen dementsprechend in Betracht:

- E-Government mit Fachpublikum (ArchitektInnen, Kfz-HändlerInnen, NotarInnen, FinanzdienstleisterInnen etc.),
- E-Government im inneren Betrieb (Wissensbereitstellung über Intranet, Personalmanagement, Beschaffung),
- E-Government für bestimmte, örtlich/regional Zielgruppen wie z.B. MigrantInnen, Studierende, SeniorInnen, TouristInnen, Kinder und Jugendliche,
- E-Government für komplexe Nachfragesituationen ("Lebenslagen", z.B. Umzug),
- E-Government als Bereitstellung von Orientierungs- Wegweiser- und Anspruchsinformationen und
- E-Government für elektronische Prozesse zwischen Behörden (Bsp.: elektronische Akte).

Grundlegende **strategische Prämissen**, die den hannoverschen Weg dabei kennzeichnen, sind

- eine ganzheitliche Nutzenbetrachtung,
- eine nachfragegesteuerte Zielgruppenorientierung,
- die Orientierung an "Best Practices" bzw. "Good Practices",
- ein optimales Marketing eigener Ansätze und
- die Vermeidung der "Digital Divide" (Digitale Spaltung).

Dazu im Einzelnen einige Hinweise:

Ganzheitliche Nutzenbetrachtung

Die Verwaltung ist aus unterschiedlichen Gründen zum wirtschaftlichen Handeln verpflichtet. Angesichts der derzeitigen Haushaltssituation verdichtet sich dies auf die Aufgabe, mit möglichst geringen Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu erreichen. Vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Dimensionen lässt sich der Nutzen allerdings nicht unmittelbar an einer einfachen Skala ablesen (finanzieller oder immaterieller Nutzen, quantifizierbar oder qualifizierbar, kurzfristig oder langfristig, einmalig oder nachhaltig, eigennützig oder gemeinnützig, um nur einige Maßstäbe zu nennen). Beispiele für entsprechende Nutzendimensionen sind u.a.

- Zeitersparnisse (Wege-, Warte-, Prozesszeiten usw.),
- Qualitäts-, Komfortsteigerung (Individualisierung der Verfahren, Zeit-, Ortsunabhängigkeit, One-Stop-Service, Verstetigung des Arbeitsprozesses usw.),
- Leistungsvolumen, (Umfang der Transaktionen und Geschäftsprozesse, Marktvolumen usw.),
- Gewinn an Sicherheit (Vermeidung von Fehlerfassung, Verminderung des Inkassorisikos, Wegfall von Verlustrisiken, Falschanzeigen usw.),
- Kostensenkung (Wegekosten, Transaktionskosten, economies of scale usw.) und
- Einnahmeerzielung (Gebühren, Dienstleistungsentgelte, Lizenzeinnahmen usw.).

Das gilt grundsätzlich auch für die Einführung von E-Government und die darin integrierten Anwendungen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die ausschließlich den (unmittelbaren) Nutzen jeder einzelnen Anwendung für die Verwaltung berücksichtigte und den Nutzen Anderer nicht einbezöge, wäre ein starkes Hemmnis. Eine solche

Betrachtungsweise ließe die Ziele der Stadtentwicklung (z.B. Standortattraktivität, Abbau von Zugangshemmnissen) unbeachtet und sähe die Verwaltung eher als Selbstzweck denn als dem Gemeinwohl dienende Einrichtung. Auch der stadtpolitische Nutzen ist als Bestandteil in den Gesamtnutzen einzubeziehen. So kann zum Beispiel die unter Experten geforderte demokratische Gestaltung des Lebensraums Stadt unter anderem durch Aktivierung von Bürgerengagement und direkte Beteiligungsformen auf eine qualitativ neue Ebene gestellt werden. Der Nutzen wird bei dieser Sichtweise in seiner gesamten Bandbreite, insbesondere auch in seiner Türöffnerfunktion für langfristige Veränderungen, gewürdigt.

Nachfragegesteuerte Zielgruppenorientierung

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich bereits Anfang 2000 in der Informationsdrucksache 1098/2000 zu einem zielgruppenorientierten bzw. rollenspezifischen Herangehen beim Ausbau ihrer Internetpräsenz bekannt. Das steht im Einklang mit der Forderung nach einer verstärkten KundInnenorientierung, einem der Eckpunkte der Anfang der 1990er Jahre begonnenen Verwaltungsreform. Zielgruppenorientiertes E-Government in der hannoverschen Ausprägung muss jedoch nachfragegesteuert sein. Nur bei einer vorhandenen bzw. seriös vorhersehbaren Nachfrage nach einer elektronischen Dienstleistung soll diese realisiert werden. Kurz- und mittelfristig werden Verwaltungsgeschäftsprozesse nur selektiv, nicht flächendeckend, über das Internet geöffnet.

Orientierung an "Best Practices" bzw. "Good Practices"

Die Landeshauptstadt Hannover will ihr leistungsfähiges und nutzenorientiertes E-Government ausbauen und fortsetzen. Sie kann dafür allerdings nicht unbegrenzt Finanzmittel und Personal einsetzen. Gefragt sind der intelligente Einsatz der verfügbaren Ressourcen und die optimale Verwertung der Erfahrungen Dritter, z.B. aus dem Projekt MEDIA@Komm. Im Vordergrund steht die kostengünstige Übernahme bzw. Anpassung fremder Anwendungen auf der Grundlage einer vorhandenen und auszubauenden Plattform (s. unter Ziffer 4. a) *Anforderungen an die Infrastruktur*).

Optimales Marketing eigener Ansätze

Der Wettbewerb unter den Städten um potenzielle Investoren und um die Zufriedenheit ihrer Einwohner zwingt zu einem offensiven Stadtmarketing. Die Qualität des kommunalen E-Government wird zunehmend zu einem ernstzunehmenden Standortfaktor. Neben der eigentlichen Dienstleistung ist die erfolgreiche Außendarstellung und die breite Kommunikation der Angebote und Möglichkeiten das "zweite Standbein" des

hannoverschen E-Government. Dies wird auch gemeinsam mit der Region Hannover in Zusammenarbeit mit der neue Gesellschaft "hannover.de" erfolgen.

Keine "Digital Divide" (Digitale Spaltung)

Die Einführung des E-Government erfolgt diskriminierungsfrei: Kein Wegfall bisheriger Zugangsmöglichkeiten zu der Verwaltung und ihren Leistungen, keine Bevorzugung des elektronischen Zugangs, Realisierung der Angebote unter Beachtung des Grundsatzes der Barrierefreiheit. Das schließt nicht aus, die Vorteile der elektronischen Kommunikation und Leistungsabwicklung aktiv zu kommunizieren und zur elektronischen Nutzung zu ermutigen. Die Vermeidung der Digitalen Spaltung wird auf absehbare Zeit zu parallelen Geschäftsprozessen und entsprechenden Kosten führen. Diese Kosten müssen durch eine möglichst weitgehende Integration der Hintergrundprozesse minimiert werden.

3. Sachstand der Einführung von E-Government bei der Landeshauptstadt

Hannover

Die Landeshauptstadt Hannover hat in den letzten Jahren zahlreiche Aktivitäten im Internet bzw. E-Government entwickelt. Insbesondere unter den Aspekten "Kosten/Nutzen-Relation" sowie "Best Practice" wurden hierbei die Erfahrungen anderer Kommunen berücksichtigt. Eine Darstellung aller im Internet angebotenen Informationen und Aktivitäten sowie der sonstigen E-Government-Maßnahmen würde den Rahmen dieser Drucksache sprengen. Dies gilt in gleicher Weise für die von anderen Verwaltungen teilweise unter der Überschrift E-Government dargestellten Vorhaben zur Schaffung einer einheitlichen Infrastruktur der LuK-Landschaft. (Diese ist im übrigen in Hannover durch entsprechende Standards seit Mitte der neunziger Jahre Praxis.)

Im Einzelnen sind in den letzten Jahren folgende Angebote entwickelt worden:

- Internetauftritt unter www.hannover.de - vielfältiges Informationsangebot mit wichtigen Serviceangeboten (ca. 2,3 Mio. Seitenabrufe monatlich)

In Zukunft werden die beiden Auftritte von Stadt und Region unter der Domain www.hannover.de vereint; die Neugestaltung und der Betrieb des Gesamtauftritts wird derzeit in verschiedenen Arbeitsgruppen von Stadt, Region und der gemeinsam gegründeten Betreibergesellschaft "Hannover.de Internet GmbH" vorbereitet.

Zu den von der Landeshauptstadt Hannover entwickelten Angeboten gehören unter anderem auch:

- Umfassendes Informationsangebot über das gesamte Spektrum der Stadtverwaltung (ca. 6000 Seiten)
- Direkte E-Mail-Kommunikationsmöglichkeit von allen städtischen Seiten
- Formularserver (zur Zeit über 80 Formulare)
- Anliegenorientierter Behördenführer
- Hochauflösende F-Plan und B-Plan – Übersichten
- Online-Bestellungen, unter anderem
 - Kartenvorbestellungen (z. B. Kleines Fest, Feuerwerkswettbewerb),
 - Wahlunterlagen für die Briefwahl,
 - Souvenir- und Veranstaltungsbestellung –bzw. Reservierung (Hannover Tourismus Service)
- Onlineforen- und Sprechstunden (Dialog zur Stadtentwicklung –Sprechstunde OB)
- Online-Terminanfrage in der Ausländerstelle
- Anmeldungen zu Kursen der Volkshochschule (Informationen zu den angebotenen Kursen, online-Buchung und Bezahlverfahren, belegte Kurse werden gekennzeichnet).
- Datenbankgestützte Abfrage über Interaktive Karte zu den Themen Kleingärten, Liegenschaften, Mobilfunkkataster
- Onlinebefragungen und –Abstimmungen zu verschiedenen Themen (teilweise mit Gewinnmöglichkeiten)
- Umfassendes Online-Angebot der Stadtbibliothek (Bestandsrecherche, Fernausleihe, Verlängerung von Büchern: ca.20.000 Buchungen mtl., ca. 1.100 Fernausleihen mtl.; Tendenz steigend); spezielles Angebot für Kinder
- Arbeit des Stadtrates (Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche

Drucksachen können seit dem Dezember 2003 im Internet recherchiert und ausgedruckt werden.)

- Meldeauskunft (angeboten wird die einfache Meldeauskunft für Großkunden. Zunächst läuft die Pilotphase mit Behörden, ca. 450 Zugriffe mtl., Ziel: 8.000 Auskünfte mtl. nach Melderechtsänderung). Bei dem Angebot sind die abrufbaren Daten tagesaktuell.
Bei der geplanten Erweiterung wird eine automatische Abwicklung von Abmeldung, Ummeldung und Rückmeldung angeboten. Voraussetzung für die Umsetzung ist ein neues Fachverfahren im Meldewesen. Die Produktauswahl erfolgt in 2004. Die Erweiterung erfolgt im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes "MOIN" (Meldewesen Online in Niedersachsen) unter Federführung der niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände und hat den begehrten "Oscar" des E-Government im Rahmen der MEDIA@Komm-Initiative des Bundes gewonnen.
- KfZ-Wunschkennzeichen können online reserviert werden
- Öffentliche Internetzugänge / Kioske (80 Terminals in Stadtbibliotheken, Ziel: Erweiterung des Info-Angebotes, Entwicklung der Medienkompetenz von NutzerInnen, ca. 7.500 NutzerInnen mtl.), dabei auch ein barrierefreier Arbeitsplatz

Hinzu kommen noch weitere Fachangebote wie:

- www.presse-hannover.de - Presseserver (Serviceangebot für Medienschaffende, derzeit mehr als 150 akkreditierte NutzerInnen aus allen Online-, Funk-, Fernseh- und Printmedienbereichen in und um Hannover wie z. B. NDR, HAZ, Bild, Heise, Antenne, FFN sowie auch überregional)
- www.medienserver-hannover.de – Medienserver der Landeshauptstadt Hannover, der Hannover Marketing Gesellschaft und der Region Hannover (Online Bildangebot von hochauflösenden Bildern für Marketing, Touristik und Pressearbeit – derzeit mehr als 600 Bilder verfügbar, mehr als 200 Akkreditierungen)

4. Ausweitung des Angebots an E-Government-Anwendungen

4.1 Anforderungen an die technische Infrastruktur

Für eine Ausweitung des bestehenden Angebots sind zunächst die Anforderungen an die technische Infrastruktur definiert worden, um entsprechende Standards setzen zu können. Dabei findet eine Orientierung an der bestehenden Infrastruktur statt. Bundesweite Standards zum E-Government (z.B. SAGA) werden dabei berücksichtigt. Die Infrastruktur muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) Medienbruchfreie Abwicklung von Geschäftsprozessen extern - intern (Papier durch elektronische Schnittstelle ersetzen). In der Folge Einführung eines Dokumenten-Management-Systems mit entsprechenden Vorinvestitionen in Hardware, Software und Personal, Workflow-Funktionalitäten, Ablage-Archiv und Knowledge-Management-System (für die Informationsgewinnung aus den gespeicherten Daten)
- b) Anpassung (Optimierung) der Geschäftsprozesse (soweit erforderlich)

- c) Ausfallsicherheit und Übertragungsbandbreite des Datennetzes
- d) Flexibilität für Kooperationsentscheidungen. Kooperationsprojekte mit Externen schließen unter Umständen eine einheitliche System-Plattform aus und erfordern die Abwägung zwischen
 - parallelem Betrieb gleichartiger Systeme oder
 - Neuschaffung von Schnittstellen zur Vereinheitlichung
- e) Support-Strukturen für die Unterstützung externer Endkunden

- f) Rechtssicherheit durch elektronische Signaturverfahren (von außen nach innen und auch von innen nach außen). Einrichtung und Betrieb einer Public-Key-Infrastruktur (PKI)
- g) Datenschutzgerechte Realisierung (sichere und vertrauliche Kommunikation, Datenvermeidung, Datensparsamkeit, Sicherung der Zweckbindung, Transparenz)

4.2 Kriterien einer Auswahl von Anwendungen

Angesichts der begrenzten Ressourcen ist ein Vorgehen wie beim Bund ("alle Dienstleistungen onlinefähig bis 2005") für Hannover nicht denkbar. Eine Auswahl unter zu realisierenden Angeboten erfolgt anhand der folgenden Kriterien. Dabei erfüllen Anwendungen meistens mehrere Kriterien in unterschiedlichem Umfang: Ziel soll sein, bei jeder Anwendung im Sinne eines "Qualitäts-Check" sicher zu stellen, dass die Rahmenbedingungen vollständig beachtet und möglichst viele der übrigen Kriterien erfüllt sind. Positiv ist ein Maximum des Nutzens, aber zugleich auch ein Minimum an Umsetzungskomplexität (siehe Kriterium 8).

1. Rationalisierung / Synergien
Ablaufoptimierung, Automatisierbarkeit, Entlastung von Routinen und Doppelarbeit, Dezentralisierung von Entscheidungen, Nutzen für mehrere Beteiligte, derzeitige Fallzahlen bzw. Zahl der Vorgänge
2. Kunden- und Nutzerorientierung
Mehrwert durch zeitlich-räumliche Verfügbarkeit der Dienstleistung, kürzere Vorgangsdauer, schnellere Leistungserbringung, höhere Transparenz, bessere Verständlichkeit, hohe Kundennachfrage
3. Politische und rechtliche Vorgaben zur Einführung von E-Government
4. Unterstützung der Verwaltungsentwicklung
Im Rahmen von Organisationsentwicklungsprozessen, vom Start- zum Zielmodell bei der Neugliederung.
5. Öffentlichkeitswirksamkeit und Imagegewinn
Kundennutzen, s.o., Diskussionsanreiz, Eignung für Marketing, Innovationsgrad
6. Kooperation mit Dritten
Grundsätzlich Kooperation mit Wirtschaft oder anderen Städten möglich, aus Kundensicht sinnvoll, Kosteneinsparung durch Plattformeffekte etc., Imagegewinn durch Kooperation, inhaltliche Bezüge E-Government, E-Commerce und Internet-Access
7. Ressourcenverfügbarkeit
Know-How des eigenen Personals, Qualifizierungsbedarf, Akzeptanz der Beschäftigten, Investitionsaufwand; Finanzierung im Rahmen vorhandener finanzieller Mittel, kein Sonderprogramm, Priorisierungsentscheidungen
8. Organisatorische und technische Komplexität
Zahl der Beteiligten, Komplexität und Umfang des Verfahrens, notwendige Reorganisation, neue Soft- und Hardware, Anpassungsaufwand, Signaturen, Zeitstempel, Verschlüsselung, Bezahlfunktion, hohe Ausfallsicherheit, Revisionsicherheit erforderlich (u.a. Archivierung), Speziallösung erforderlich, da

keine verfügbare Standardlösung

9. Rahmenbedingungen

Datenschutzgerechte Umsetzung, Kompatibilität mit der hannoverschen IuK-Strategie und den technischen Rahmenbedingungen, Barrierefreiheit, Verhinderung einer digitalen Spaltung, Gender Mainstreaming

4.3 Standardisierte Vorgehensweise

Bei einer Ausweitung der Anwendungen zum E-Government müssen diese schneller und kostengünstiger als bisher eingeführt werden. Dazu ist es nötig, von der seriellen Durchführung von Anwendungsprojekten zu einer möglichst parallelen Arbeitsweise überzugehen. Das macht eine standardisierte und vereinfachte Vorgehensweise erforderlich, um den Übergang von der "Maßanfertigung" zur "industriellen Produktion" von Online-Anwendungen zu ermöglichen. Parallele Realisierungen sind nur auf einer vorab entschiedenen bzw. vorhandenen Plattform (Infrastruktur) sinnvoll. Grundsatzentscheidungen werden zukünftig so weit wie möglich "vor die Klammer" gezogen und von der Realisierung einzelner Vorhaben abgetrennt. Diese Trennung von Grundsatzentscheidungen und einzelnen Anwendungen erleichtert den Übergang zu einer besseren Arbeitsteilung und zur Entlastung der Führungsebene. Das eröffnet die Möglichkeit, eine größere Zahl von Realisierungsprojekten gleichzeitig durchzuführen.

Allerdings lässt sich die Parallelisierung der einzelnen Projekte nicht beliebig ausbauen. So liegt die Einbindung neuer E-Government-Anwendungen in die technische Infrastruktur in den Händen weniger Spezialisten und kann nicht breit gestreut werden. Aber auch andere Aufgaben bei der Projektdurchführung konzentrieren sich zumindest auf absehbare Zeit auf einige wenige Know-How-Träger und Verantwortliche, was insbesondere bei einer Häufung von Projekten aus einzelnen Fachbereichen zu Engpässen führen kann.

4.4 Geeignete Felder für eine Ausweitung von Anwendungen

Für den zunächst ins Blickfeld genommenen Zeitrahmen von 2005-2007 werden folgende neue Einsatzfelder konkretisiert (keine Rangfolge):

Dabei sind bewusst eine Reihe von Anwendungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Sinne eines ausgewogenen, aber doch zielgerichteten Portfolios ausgewählt worden. Außerdem können sehr leicht umzusetzende Anwendungen mit hohem Informationsgehalt teilweise aus NutzerInnensicht einen höheren Nutzen haben als komplexe, aufwändige Transaktionslösungen. Die folgende Liste stellt deshalb diese Anwendungen gleichrangig neben einander. Die Aufzählung ist deshalb alphabetisch sortiert und nicht gewichtet.

An einigen Stellen ist ein Hinweis zur notwendigen elektronischen Signatur enthalten, wenn eine rechtssichere Identifikation des Nutzers / der Nutzerin erforderlich ist. Dies kann sich im Rahmen der Konkretisierung der Projekte auch bei anderen Anwendungen als erforderlich herausstellen.

- **Räume in den Stadtteilkultureinrichtungen** anmieten
- **Anwohnerparkausweis** beantragen
- **Ausschreibung** von Leistungen nach VOL und VOB
- **Bauakte / Baugenehmigungen** elektronisch Anträge einreichen, genehmigen, Stand abrufen

- **Baukoordinierung** im öffentlichen Straßenraum (zunächst mit den Stadtwerken, evt. mit Telekommunikations-Unternehmen und ArchitektInnen)
- **Bauleitplanung** mit verstärkter Nutzung der Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Kommunikation (Veröffentlichung des Entwurfes und der Begründung im Internet)
- **Baustellenauskunft** (Ausweitung und Automatisierung, mit interaktiver Karte)
- **Beschaffungswesen** (intern)
- **Bibliotheks-Portal** mit umfangreichen Recherche- und Informations-Möglichkeiten, Newsletter, Personalisierung sowie elektronischer Bezahlungsfunktion
- **Bürgerberatungs- und Informationssystem (BBS)** mit freier Schlagwortsuche nach Anliegen und Adressen (umfassende Ergebnisausgabe, z.B. Beschreibung, Kosten, Anlaufstellen, Adressen, Öffnungszeiten, Telefon, E-Mail, ÖPNV, Stadtkarte, Formularen)
- **Fahrgastbeförderungsschein** beantragen (mit Signatur)
- **Führerschein:** Antrag (besonders: EU-Führerschein)
- **Fundsachen**
- **Geburtsurkunden** beantragen
- **Gewerbeanmeldung** (evt. nur für bestimmten Personenkreis)
- **Gewerberegisterauskunft** (evt. nur für bestimmten Personenkreis)
- **Heiratsurkunden** beantragen
- **Intranet** Ausbau als Portal zum Wissensmanagement, Fortführung der Integration vorhandener Informationen aus Fachverfahren sowie aus externen Quellen
- **Kartenbestellungen** für kulturelle Veranstaltungen (Ausweitung)
- **Kfz-Zulassung** (evt. besonders für Serviceunternehmen?), Umschreibung (Innerhalb, Außerhalb mit/ohne Halterwechsel), Abmeldung / Stilllegung, Verlustanzeige, Halterdatenänderungen, Vergabe Kurzzeitkennzeichen, Einfuhr Neufahrzeuge
- **Kurs- und Bildungsangebote** online buchen (Ausweitung des bisherigen Angebots)
- **Lohnsteuerkarten** (Ersatzkarte an gespeicherte Anschrift senden)
- **Medienvorbestellung und –reservierung** für den Bestand der Stadtbibliothek, automatische Benachrichtigungen per Mail; etc.
- **Öffentliche Bekanntmachungen** als virtuelles “Schwarzes Brett” (neben bisherigen Medien)
- **Ordnungswidrigkeiten-Akte** elektronisch an Gerichte und Anwälte übermitteln (gemeinsam mit der Niedersächsischen Justizverwaltung)
- **Ordnungswidrigkeiten: Schriftverkehr** (z.B. Anhörung) elektronisch übermitteln
- **Publikationsserver** - ein zentraler Server mit allen von der LHH veröffentlichten Publikationen (Broschüren, Flyer etc.) alphabetisch sortiert mit Suchmöglichkeit
- **Statistische Auswertungen** zu verschiedenen Themen, mit gestaltbaren Kriterien
- **Stellenausschreibungen** (externe Stellenausschreibungen parallel in Printmedien und Internet)
- **Sterbefallurkunden** beantragen
- **Störungs-/ Schadensmeldungen** (Mängelmeldung)
- **Ummeldung** im Zusammenhang mit dem Projekt MOIN (siehe S. 8, Meldewesen)
- **Verkauf von Stadtkarten, Themenkarten, Baulückenkataster etc.**

5. Ausblick

Im Rahmen von entsprechenden Projekten wird die Umsetzung der in Ziffer 4.4 genannten Anwendungsfelder weiter konkretisiert und im Einzelfall eine Entscheidung über den tatsächlichen Einsatz getroffen. Dabei werden die unter Ziffer 4.2 genannten Kriterien sowie die sonstigen Belastungen der betroffenen Fachbereiche und die insgesamt verfügbaren Ressourcen berücksichtigt.

Den Ratsgremien werden je nach Finanzvolumen entsprechende Beschlussdrucksachen zu den einzelnen Anwendungen vorgelegt.

Darüber hinaus wird die Verwaltung über den Fortgang des Ausbaus von E-Government weiter berichten.

Insgesamt ist von der Grundannahme auszugehen, dass die Entwicklung auf dem Feld der elektronischen Kommunikation weder in der Breite noch in der Tiefe abgeschlossen ist. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung sind sich Experten darin einig, dass die Nutzung an Fahrt gewinnen wird - insbesondere im Hinblick auf das Feld E-Government (auch im internationalen Vergleich). Die unter Ziffer 1, Seite 2 dargestellte Entwicklung einer zunehmenden Akzeptanz und selbstverständlichen Nutzung der Informationstechnik im Allgemeinen und des Internets im Besonderen wird sich vermutlich unabhängig z.B. von sozialen Schichten und Altersgruppen fortsetzen.

Dabei zeichnet sich ab, dass der Trend zur Mobilität zunehmen wird und sich mit einer Integration von unterschiedlichen Geräten und Anwendungen verbindet. Mobile Geräte erlauben bereits heute unter anderem so unterschiedliche Funktionen wie

- Telefonate, Kurznachrichten,
- Fotos, Musik, Diktate und Audioaufnahmen,
- Termin- und Adressverwaltung,
- Bezahlungsfunktionen und
- Emails zu senden und empfangen.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt vorhandener Funktionen, der Umfang wird zunehmen, die Qualität ebenfalls und die Bedeutung integrierter Anwendungen wachsen lassen. Die absehbare steigende private Nutzung dieser Möglichkeiten übt einen entsprechenden Druck auf die Arbeitswelt insgesamt aus, unterstützt durch die Chancen möglicher Produktivitätseffekte und Qualitätssteigerungen für den Arbeitstag, z.B. durch Online-Erfassung vor Ort. Parallel dazu ist eine zunehmende Entwicklung von echten oder Quasi-Standards auf dem Gebiet des E-Government erkennbar, die bisherige Normen (SAGA, OSCI, X-Meld, etc.) ergänzt, erweitert und eine Einführung neuer Anwendungen erleichtert. (Gleichzeitig ist jedoch für einige Anwendungen die in der Einleitung erwähnte elektronische Signatur unverzichtbar. Eine Einführung entsprechender Anwendungen wird deshalb auch von der zunehmenden Akzeptanz der Signatur bei Einwohnerinnen und Einwohnern abhängen. Dabei werden geplante Großprojekte zur Einführung entsprechender Karten in der näheren Zukunft beobachtet und die Erfahrungen berücksichtigt, z.B. bei der JobCard und der Gesundheitskarte).

Die Tendenz ist absehbar, die Details der technischen Möglichkeiten sind hingegen nur für einen begrenzten Zeitraum zu übersehen. Vor diesem Hintergrund reicht die

hier vorgelegte Konzeption im Zeithorizont bis zum Jahr 2007. Im Jahr 2007 wird eine überarbeitete Konzeption einschließlich überarbeiteter Anwendungsfelder vorgelegt.

Die vorgelegte Strategie bezieht auch Prämissen und Ziele ein, die bei der Entwicklung der Stadtstrategie 2015 derzeit diskutiert werden. So wird die Bedeutung einer modernen, zukunftsfähigen Verwaltung für verschiedene Ziele (z.B. Standortpolitik, Motivation der Beschäftigten) hier auf dem Feld der elektronischen Verwaltung präzisiert und konkretisiert. Gleichzeitig werden kommunalpolitische Zielsetzungen verstärkt (EinwohnerInnenorientierung, transparente Gestaltung von Entscheidungsprozessen, neue Formen der Mitwirkungsmöglichkeiten). Die Grundzüge dieser E-Government-Strategie werden deshalb bei der Hannover Stadtstrategie 2015 entsprechend berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18Z Dez. I, 10.5
Hannover / 12.10.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss
In den Organisations- und
Personalausschuss

Nr. 2175/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV) / Sachstand

Die Zusammenführung dieser beiden Leistungen in ein neues Sozialleistungssystem zum 01.01.2005 stellt nicht nur bundesweit eine nachhaltige Veränderung dar. Sie wird auch organisatorisch und personell auf den Fachbereich Soziales Auswirkungen in noch nie da gewesenem Ausmaß haben, wie folgende Zahlen verdeutlichen.

- 90% der KlientInnen des Fachbereichs Soziales (im Folgenden: FB 50) werden zukünftig keine Sozialhilfe mehr erhalten.
- Ca. 290 MitarbeiterInnen (im Folgenden: MA) des FB 50 werden für die Gewährung von Sozialhilfe nicht mehr benötigt.

Gleichzeitig wird auch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben und als SGB XII in das Sozialgesetzbuch integriert, wobei das Leistungsrecht erheblich verändert wird.

Mit dieser Drucksache informiert die Verwaltung über den aktuellen Stand der Umsetzung von Hartz IV. Es handelt sich insgesamt um einen außerordentlich komplexen Sachverhalt, bei dem sich die Verwaltung auf die grundsätzlichen Fragestellungen konzentriert, ohne jedoch wichtige Details auszulassen. Die Umsetzung von Hartz IV wird geprägt von der Tatsache, dass täglich eine Flut neuer Informationen zu verarbeiten und zu berücksichtigen ist. Eine Reihe von Fragen ist noch vollkommen ungeklärt. Zwischen dem Zeitpunkt des Versendens dieser Drucksache und der Beratung in den Ausschüssen werden sich deshalb einige Informationen verändert oder sogar überholt haben. Hierauf wird die Verwaltung in den Ausschüssen hinweisen.

In der Drucksache werden außerdem die Auswirkungen auf den FB 50 auch im Zusammenhang mit dem SGB XII dargestellt. Die Drucksache gliedert sich wie folgt:

1. Einleitung
2. Organisation/Allgemein
3. Organisation in Hannover

4. Personal
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Sonstige Auswirkungen auf den FB 50

1. Einleitung

Durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) werden zum 01.01.2005 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem neuen einheitlichen Sozialleistungssystem zusammengeführt. Vorausgegangen war ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren, das in erster Linie geprägt war von den unterschiedlichen Auffassungen zur Zuständigkeit der neuen Leistungen: Kommunale Trägerschaft oder Trägerschaft der Agenturen für Arbeit.

1.1 Herausgekommen ist schließlich im Vermittlungsverfahren ein Kompromiss:

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für

- a.) die Kosten der Unterkunft,
- b.) die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- c.) die Schuldnerberatung,
- d.) die Suchtberatung,
- e.) die psychosoziale Betreuung und
- f.) (nur noch) einige wenige einmalige Leistungen (Beihilfen): Erstausrüstung für die Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Kommunaler Träger ist die Region Hannover (im Folgenden: Region).

Die **Agenturen für Arbeit** (im Folgenden: Agentur/en) sind zuständig für

- die sonstigen Geldleistungen (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes) und
- die Eingliederungsleistungen (Vermittlung in Arbeit; Qualifizierung usw.)

1.2 Anspruchsberechtigt (bei vorliegender Bedürftigkeit) und somit auch Bezieher der Geldleistungen (ALG II) sind alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, soweit sie erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Lebt der Erwerbsfähige in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer Person unter 15 oder über 65 Jahren oder mit einer Person, die nicht erwerbsfähig ist, erhält diese Person ebenfalls Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld).

1.3 Das Leistungssystem (Geldleistungen) entspricht weitestgehend dem der Sozialhilfe.

Der laufende Lebensunterhalt wird in Regelsätzen bemessen. Die Kosten der Unterkunft werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Allerdings werden zukünftig für einmalige Bedarfe Beihilfen nur noch in den in Ziffer 1.1 f.) genannten Fällen gewährt. Alle anderen einmaligen Bedarfe werden pauschaliert und monatlich ausgezahlt. Die Höhe der Pauschale ist je nach dem Alter der Klienten unterschiedlich und beträgt in Niedersachsen (bezogen auf die aktuellen Regelsätze in der

Sozialhilfe) mtl. zwischen 15 € und 49 €. Dies bedeutet, dass die Klienten für zukünftige Bedarfe (wie z.B. Herd, Kühlschrank, Bekleidung) die Pauschalen ansparen müssen.

Nachfolgend wird dargestellt, wie hoch der monatliche Regelbedarf (ohne Miete) einer Familie ist (Ehepaar mit zwei Kindern von 6 und 15 Jahren), bislang Sozialhilfe bezieht (mit dem zusätzlichen Anspruch auf einmalige Leistungen), und welcher Betrag sich im SGB II errechnet:

- BSHG : 947 €
- SGB II : 1.173 €

Aus dem Differenzbetrag von 226 € muss die Familie alle sonstigen einmaligen Bedarfe bestreiten.

In der Öffentlichkeit ist vielfach der Eindruck entstanden bzw. vermittelt worden, Hartz IV würde sich dramatisch auf die ab 01.01.2005 anzuerkennenden Mieten auswirken. Teilweise wurde unterstellt, viele der Leistungsbezieher/innen müssten sich neue, günstigere Wohnungen suchen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Wie bislang auch schon in der Sozialhilfe werden im Rahmen von Hartz IV die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zwar kann das Bundesministerium für Arbeit durch Rechtsverordnung die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten bestimmen; hiervon wurde aber bislang noch kein Gebrauch gemacht. Vielmehr werden ab 01.01.2005 die sog. Mietobergrenzen der Sozialämter übernommen und anerkannt.

Ungeklärt ist allerdings immer noch, ob und inwieweit im Hinblick auf die o.g. Pauschalierung noch gesonderte Beihilfen für Wohnungsrenovierungen zu übernehmen sind.

1.4 Eingliederungsleistungen (Vermittlung in Arbeit) werden zukünftig ausschließlich nach dem SGB II erbracht; das gilt auch für die bisherige Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG. Einzelheiten sind Ziffer 3.6 zu entnehmen (vgl. auch Ziffer 3.2).

1.5 Aktuell stehen im Bereich der LHH ca. 19.300 Fälle im Bezug von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Ab 01.01.2005 werden vermutlich ca. 27.500 Fälle Leistungen nach dem SGB II beziehen. Diese Fälle unterliegen insgesamt der Zuständigkeit des kommunalen Trägers (Region) in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und die (wenigen) einmaligen Leistungen.

2. Organisation/Allgemein

2.1 Die kommunalen Träger können beantragen, dass ihnen die Durchführung der gesamten Aufgaben (also auch der Aufgaben der Agentur/en) für die Dauer von sechs Jahren übertragen wird (sog. Experimentierklausel). Hierüber entscheidet abschließend das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Region wird hiervon keinen Gebrauch machen.

2.2 Macht der kommunale Träger von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, bilden die beiden Träger der Leistungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Dieser ARGE **hat** die Agentur ihre Aufgaben nach dem SGB II zur Durchführung zu übertragen; der kommunale Träger **soll** dies tun.

Die ARGE nimmt dann die Aufgaben nach dem SGB II als Leistungsträger wahr. Die ARGE ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte (Bescheide) und Widerspruchbescheide zu erlassen.

Die Gründung der ARGE erfolgt durch schriftlichen Vertrag, der sowohl in privatrechtlicher als auch in öffentlich-rechtlicher Form abgeschlossen werden kann. Die Ausgestaltung und Organisation der ARGE soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die ARGE von einem Geschäftsführer geführt wird, der die ARGE auch außergerichtlich und gerichtlich vertritt.

Obwohl im SGB II ausdrücklich auch eine privatrechtliche Rechtsform der ARGE zugelassen ist, ist diese Frage bundesweit außerordentlich umstritten. Dies hat seine Ursache darin, dass die Gemeindeordnungen bzw. die Landkreisordnungen restriktive Bestimmungen über die Beteiligung der Kommunen an wirtschaftlichen Unternehmen enthalten. Für Niedersachsen liegt nunmehr ein Diskussionsentwurf eines Gesetzes vor (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs / Nds. AG SGB II). Danach soll die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vorgeschrieben werden. Die Dienstherreneigenschaft ist derzeit noch offen.

Nach Auffassung des Landes Niedersachsen kann eine ARGE erst dann wirksam gegründet werden, wenn eine solche landesgesetzliche Grundlage besteht. Ob dies bis zum 01.01.2005 der Fall sein wird, kann von der Verwaltung nicht beurteilt werden.

2.3 Wird eine ARGE nicht mit Wirkung spätestens zum 01.01.2005 gegründet (z.B. weil die landesgesetzlichen Grundlagen fehlen), kann keine Aufgabenübertragung durch den kommunalen Träger und die Agentur erfolgen. Für diesen Fall enthält das SGB II eine Übergangsregelung für vor dem 01.01.2005 gestellte Anträge auf Leistungen nach dem SGB II, wonach sowohl die Agenturen als auch die kommunalen Träger für die Bewilligung der Leistungen zuständig sind:

- Der kommunale Träger ist zuständig für erwerbsfähige Personen, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben. Die Region plant den Erlass einer Satzung, durch die die regionsangehörigen Städte und Gemeinden für die Zeit bis zum 31.12.2004 u.a. zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogen werden.
- In den übrigen Fällen ist die Agentur zuständig.

2.4 Die unmittelbare Ausführung des Gesetzes unter dem Dach einer ARGE erfolgt in Job-Centern (Ziffer 3.3).

2.5 Das Nds. AG SGB II sieht vor, dass die Landkreise (und somit auch die Region) die Städte und Gemeinden wie bislang auch schon in der Sozialhilfe zur Durchführung der Aufgaben heranziehen können. Von dieser Möglichkeit wird die Region keinen Gebrauch machen.

3. Organisation in Hannover

Die Vorbereitung der Umstellung auf das neue System erfordert seit Monaten von allen Beteiligten höchsten Einsatz. Ungeachtet der Tatsache, dass die Landeshauptstadt Hannover (LHH) nicht selbst kommunaler Träger des SGB II und somit auch nicht Vertragspartner der ARGE ist, bringt sie ihre Kompetenzen und Erfahrungen in diesen

Prozess ein. Auch andere regionsangehörige Städte und Gemeinden sind beteiligt.

3.1 Prozessstruktur

Ohne eine geordnete Prozessstruktur sind derartige Veränderungsprozesse nicht zu organisieren. Deshalb haben sich alle Beteiligten auf folgende Strukturen verständigt:

3.1.1 Arbeitsgruppen (AG)

In den AG werden Vorschläge für die Umsetzung der organisatorischen Veränderungen erarbeitet. Mitglieder der AG sind die

- Agentur,
- Region und
- Städte und Gemeinden der Region.

In allen AG ist die LHH vertreten. Die wichtigsten Vorarbeiten werden in folgenden AG geleistet:

- AG Job-Center (Organisation, Rechtsform und Personal)
- AG EDV und Zahlbarmachung der Leistungen
- AG Eingliederungsleistungen
- AG U25 (vgl. Ziffer 3.4)

3.1.2 Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe bereitet auf der Grundlage der Vorschläge der AG die Entscheidungen der Steuerungsgruppe (3.1.3) vor. Mitglieder der Lenkungsgruppe sind

- die Agenturen (Hannover, Celle, Nienburg und Hameln),
- die Region und
- Barsinghausen, Burgwedel und die LHH (als Vertreter aller regionsangehörigen Städte und Gemeinden)

In der Lenkungsgruppe sind insgesamt vier Agenturen vertreten, weil der Bereich der Region von dem Zuständigkeitsbereich dieser Agenturen erfasst wird. Für diese Agenturen handelt die Agentur Hannover federführend.

Die Lenkungsgruppe tagt seit Ende der Sommerpause wöchentlich.

3.1.3 Steuerungsgruppe

Vorbehaltlich etwaiger Entscheidungskompetenzen der politischen Gremien der Region oder der regionsangehörigen Städte und Gemeinden werden die abschließenden Entscheidungen in der Steuerungsgruppe getroffen. Dieser gehören an

- die Agentur Hannover und
- die Region.

3.2 ARGE

Die Region beabsichtigt nicht, im Rahmen der Experimentierklausel die Aufgaben nach dem SGB II insgesamt selbst wahrzunehmen. Stattdessen haben sie und die vier Agenturen schriftlich ihr gemeinsames Interesse bekundet, eine ARGE zu bilden. Alle vier Agenturen und die Region werden Vertragspartner der ARGE werden. Die Beteiligten hoffen, die Verhandlungen bis Ende Oktober 2004 abgeschlossen zu haben.

In Ziffer 4 werden die Probleme im Zusammenhang mit der Personalgewinnung für die ARGE dargestellt. Diese haben ihre Ursache insbesondere in der Tatsache, dass die ARGE bundesweit nicht Dienstherr für eigenes Personal werden soll.

Im vorliegenden Entwurf für eine ARGE-Vereinbarung ist vorgesehen:

- Die Region als kommunaler Träger überträgt der ARGE die Wahrnehmung aller Aufgaben.
- Dem Geschäftsführer sollen die für die Abwicklung des laufenden Tagesgeschäfts erforderlichen fachlichen und einfachen dienstaufsichtsrechtlichen Weisungsrechte- und -pflichten übertragen werden.
- Neben der Geschäftsführung wird als weiteres Leitungsgremium eine Trägervertretung eingerichtet. Diese besteht (mit Stimmrecht) aus Vertretern der Vertragspartner. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass Vertreter der regionsangehörigen Städte und Gemeinden mit beratender Stimme Mitglied werden. Nach den vorliegenden Informationen wird hierbei daran gedacht, die Kommunen aufzunehmen, die auch jetzt schon in der Lenkungsgruppe vertreten sind (Hannover, Barsinghausen und Burgwedel).
- Es soll ein Beirat eingerichtet werden, der die ARGE in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des SGB II berät. Ihm sollen insbesondere die freie Wohlfahrtspflege und Vertreter der lokalen Arbeitspolitik angehören.
- Es werden die Standorte der Job-Center und deren Organisation geregelt. Insoweit wird auf Ziffer 3.3 verwiesen.
- Die ARGE stellt für jedes Jahr einen Budgetplan auf. Daneben wird geregelt, wer dem anderen Vertragspartner Leistungen erstattet.
- Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für sein eingebrachtes Personal. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer 4 verwiesen.
- Der Vertrag soll eine Laufzeit bis zum 31.12.2010 haben.

Die Trägervertretung wird die strategischen Leitlinien der ARGE bestimmen und ist zuständig für die Zielplanung. Zur Zielplanung gehört insbesondere die Maßnahmeplanung. Dies bedeutet, dass zukünftig dort auch und gerade u.a. entschieden wird, welche Eingliederungsmaßnahmen in den Job-Centern durchgeführt werden. Hierzu gehört in erster Linie auch, in welchem Umfang gemeinnützige Arbeiten (sog. 1 €-Jobs) angeboten werden.

Im Gegensatz zur aktuellen Situation werden die Städte und Gemeinden in der Region hier in Bezug auf die Vermittlung in Arbeit sowie die Entwicklung konzeptioneller Ansätze nicht mehr letztverantwortlich planen können. Sie können ihre Vorstellungen lediglich im Rahmen ihrer Beratungsfunktion in die Trägervertretung einbringen. Die abschließenden Entscheidungen werden dort aber von der Region und der Agentur getroffen.

3.3 Job-Center

3.3.1 Unter dem Dach der ARGE werden Job-Center eingerichtet, in denen die Leistungen des neuen Gesetzes erbracht werden. Im Regionsgebiet sollen insgesamt 15 Job-Center eingerichtet werden. Die ARGE hat alle Personal- und Sachaufwendungen zu tragen (also auch die Miete für die bislang von der LHH angemieteten und zukünftig als Job-Center vorgesehenen Dienststellen / vgl. Ziffer 3.3.3)

3.3.2 Die Aufgaben der beiden Träger (Agentur und Region) sollen in den Job-Centern nicht getrennt wahrgenommen werden. Vielmehr wird in Bezug auf die Geldleistungen eine Einheitssachbearbeitung angestrebt. Dies bedeutet, dass das von der Agentur eingebrachte Personal insbesondere auch die Kosten der Unterkunft mit bearbeitet. Umgekehrt bearbeitet das kommunale Personal nicht nur die Kosten der Unterkunft sondern auch die übrigen Geldleistungen. Dieser Ansatz entspricht letztlich dem ursprünglichen Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe: Geldleistungen aus einer Hand.

3.3.3 Von diesen 15 Job-Centern entfallen vier auf den Bereich der LHH:

- Brühlstr. : Dienststelle der Agentur Bereich Mitte/NW
- Mengendamm : Dienststelle des FB 50 Bereich Nord-Ost
- Spichernstr.: Dienststelle des FB 50 Bereich Süd-Ost
- Blumenauerstr.: Dienststelle des FB 50 Bereich Süd-West
- Daneben wird außerdem in der Brühlstr. das Team U 25 (vgl. 3.4) untergebracht.

Als Nebenstelle des Job-Centers Blumenauerstr. ist die Dienststelle Badenstedter Str. vorgesehen, die zugleich auch für Ronnenberg zuständig sein soll.

3.3.4 Für die Dienststellen des FB 50, die als Standorte für Job-Center vorgesehen sind, werden z.Z. Raumpläne erstellt; außerdem haben bereits erste Begehungen zusammen mit der Agentur stattgefunden, um abzuklären, welche Umbauarbeiten erforderlich sind (insbesondere wegen der vorgesehenen front-office/vgl. Ziffer 3.3.6).

3.3.5 Die ARGE wird die Mietverträge für diese Dienststellen übernehmen.

3.3.6 Alle Job-Center haben die gleichen organisatorischen und personellen Strukturen. Sie sind aufgeteilt in das so genannte front-office und in ein so genanntes back-office.

- Im front-office erfolgt der Erstkontakt mit den Klienten. Außerdem wird dort im weiteren Verlauf des Leistungsbezugs die persönliche Beratung (insbesondere Fallmanagement) wahrgenommen.
- Im back-office werden die Geldleistungen abgewickelt.

Beispielhaft ist als Anlage eine Übersicht über das Job-Center Brühlstr. beigefügt. Zunächst werden die Abkürzungen wie folgt erläutert:

- BSB : Bürosachbearbeitung Leistung
- B : Bearbeitung Leistungsteam
- SB : Sachbearbeitung Leistungsgewährung
- TA : Teamassistent/in
- pAp : Persönliche/r Ansprechpartner/in
- FM : Fallmanager/in

Diese Mitarbeiter/innen haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

- **BSB:** Die BSB sind abschließend zuständig für einfache Leistungsanträge und sonstige einfache Bearbeitungsvorgänge und solche Vorgänge, die von der Bürobearbeitung vorbereitet wurden.
- **B:** Die B sind abschließend zuständig für Leistungsanträge bis mittlerer Schwierigkeitsgrad.
- **SB:** Die SB sind abschließend zuständig für komplexe/schwierige Leistungsanträge und

sonstige Bearbeitungsvorgänge.

- **TA:** Aufgaben der Teamassistenten sind insbesondere Registrartätigkeiten sowie für Anforderung von Unterlagen und andere Unterstützungsleistungen.
- **pAp:** Im SGB II ist vorgesehen, dass die Agentur einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen soll. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben war. Zu den Aufgaben gehört:

Aufnahme der Erstanträge
Erstellung der beruflichen und persönlichen Situationsanalyse
Information und Beratung zu ALG II
Vermittlungsleistungen
Einleitung leistungsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Kürzungen)
Einschaltung und Übergabe an das Fallmanagement
Teile dieser Aufgaben werden im FB 50 schon seit längerem in Form des sozialen Aktivierungsmanagements wahrgenommen (qualifizierte Aufnahme von Erstanträgen).

- **FM:** Das Fallmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ansprechpartner für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen
Erstellung der beruflichen und persönlichen Situationsanalyse
Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen

Die Aufgabenbereiche BSB, TA, B und SB werden der bisherigen Bearbeitungsweise der Agentur/en entnommen. Hierbei wird deutlich, dass sich diese Strukturen doch erheblich von denen im FB 50 unterscheiden.

Hinter den einzelnen Tätigkeiten ist in der Übersicht auch angegeben, wie diese MA vergütet werden sollen. Es wird deutlich, dass in den Job-Centern der Anteil der Tätigkeiten im mittleren Dienst höher ist als z.Z. im FB 50. Diese MA werden überwiegend von der Agentur gestellt werden.

Bei den FM und den pAp fehlen noch die Angaben zur Vergütung. Es zeichnet sich aber ab, dass die FM nach A11/BAT IVa und die pAp nach A10/BAT IV b vergütet werden.

Im Bereich der LHH wird das Personal in den Job-Centern zu 1/3 von der Agentur und zu 2/3 von der LHH gestellt werden.

Es soll mit folgendem Personalschlüssel (Planstellen/Fallzahl) gearbeitet werden:

- pAp : 1 : 75 (im Team U 25)
- pAp : 1 : 150 (Personen über 25 Jahre)
- FM : 1 : 75

Bei der Leistungssachbearbeitung wurden zur Ermittlung des Personalbedarfs und zur Ermittlung des Anteils der Vertragspartner an den Personalkosten unterschiedliche Personalschlüssel zugrunde gelegt (ungeachtet der Tatsache der Einheitssachbearbeitung):

- Kosten der Unterkunft: 1 : 400
- Leistungssachbearbeitung: 1 : 140

Welcher Personalschlüssel sich hieraus für die Einheitssachbearbeitung konkret errechnet, steht aber noch nicht fest.

3.3.7 Es besteht zwischen der LHH und der Agentur Einvernehmen darüber, dass die Leitung des Job-Centers Brühlstr. (und des U 25 Teams: vgl. Ziffer 3.4) von der Agentur gestellt werden soll. Die Leitung der anderen Job-Center in den Dienstgebäuden des FB 50 soll von der LHH gestellt werden.

3.3.8 Die Job-Center werden nicht alle zum 01.01.2005 eingerichtet sein können. Nach den aktuellen Planungen kann mit folgendem Zeitplan gerechnet werden:

- Brühlstr. : Es liegen noch keine konkreten Zeitpläne der Agentur vor.
- Mengendamm : 2. Quartal 2005
- Spichernstr. : 1. Quartal 2005
- Blumenauerstr.: Ende 2005
- Badenstedt : 1. Quartal 2005

3.4 Team U 25

Im besonderen Blickpunkt des neuen Leistungssystems stehen die AntragstellerInnen und LeistungsbezieherInnen unter 25 Jahren. Für diese ist im Gesetz vorgesehen, dass jeder Person unverzüglich eine Arbeitsstelle oder ein Ausbildungsplatz angeboten wird. Dies entspricht nunmehr gesetzlich dem Ansatz, wie er im FB 50 seit über zwei Jahren im Jugendbüro in der Arndtstr. sehr erfolgreich praktiziert wird.

3.5 EDV / Zahlbarmachung von Leistungen

Bundesweit mit dem höchsten Risiko bei der Umsetzung zum 01.01.2005 behaftet ist die Zahlbarmachung der Leistungen in Verbindung mit der EDV. Dieses Risiko gilt auch für den Bereich der LHH.

3.5.1 Für die Geldleistungen des SGB II wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein völlig neues EDV-Verfahren entwickelt (A2LL). Es handelt sich hierbei um ein web-gestütztes Verfahren, das den zeitgleichen Zugriff von ca. 40.000 Anwendern ermöglichen soll. Der ursprüngliche Zeitplan zur Einführung in die Praxis wurde mehrfach verschoben. Nach dem aktuellen Zeitplan ist die flächendeckende Einführung nunmehr für die Zeit vom 18. bis 25.10.2004 geplant. Zuvor soll eine Testversion in ausgewählten Agenturen zum Einsatz kommen. Auszugehen ist mittlerweile auch nach Einschätzung der BA allerdings davon, dass die flächendeckend eingeführte Software noch mit einigen Fehlern behaftet sein wird.

Für den Bereich der Agentur in Hannover soll die Freischaltung am 22.10.2004 erfolgen. Allerdings wird die LHH für die über 17.000 Fälle nur 1/3 der eingeplanten Zugriffsmöglichkeiten für 124 MA erhalten. Dieser Zugriff wird nach den derzeitigen Erkenntnissen auch nur namentlich benannten MA eingeräumt.

Es besteht bundesweit Einigkeit darüber, dass weitere Verzögerungen die pünktliche Auszahlung der Leistungen zum 01.01.2005 mehr als unwahrscheinlich werden lassen. Schließlich müssen die Daten von allen künftigen Bezieher/innen von ALG II bis spätestens Anfang Dezember 2004 eingegeben sein, um eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten. Ob dies vor dem Hintergrund der o.g. nur begrenzten Zugriffsmöglichkeiten überhaupt gelingen wird, erscheint fraglich.

Die BA zieht in Erwägung, notfalls die Auszahlungen mit den Programmen aus der bisherigen Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu berechnen und zu veranlassen. Einzelheiten hierzu sind noch nicht bekannt. Äußerstenfalls muss auch eine Auszahlung der Leistungen per Scheck in Erwägung gezogen werden.

Ungeachtet der originären Zuständigkeit von Region und Agentur ist es insgesamt oberstes Ziel der Fachverwaltung, in jedem Fall die Auszahlung der Leistungen zum 01.01.2005 zu gewährleisten.

3.5.2 Seit dem 10.09.2004 steht dem FB 50 eine Schulungsversion von A2LL zur Verfügung, und seit diesem Zeitpunkt werden die MA auf das neue Verfahren geschult. Hierbei ist leider immer wieder festzustellen, dass das Programm abstürzt.

3.5.3 Die BA hat für die neuen Leistungen einen Antragsbogen entwickelt, der insgesamt 16 Seiten umfasst. Dieser Bogen wurde ab Mitte Juli 2004 an alle derzeitigen Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wie folgt versandt:

- Die BA hat diesen (großen) Antragsbogen zentral an alle Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe verschickt und zwar einschließlich derjenigen, die neben der Arbeitslosenhilfe ergänzende Sozialhilfe erhalten.
- Die Region hat mit der Agentur Einigkeit darüber erzielt, dass dieser Bogen für die derzeitigen Bezieher/innen von (ausschließlich) Sozialhilfe nicht erforderlich ist, weil fast alle Daten, die von den Agenturen erstmals erhoben werden, bei den Sozialämtern für die Gewährung von Sozialhilfe ohnehin bereits erhoben wurden. Deshalb wurde für die Sozialämter in der Region ein Antragsbogen mit einem Umfang von zwei DIN A 4 Seiten entwickelt (kleiner Antragsbogen) und vom FB 50 ab 10.08.2004 an mehr als 17.000 Bedarfsgemeinschaften versandt.
- Alle Sozialämter in der Region verwenden seit Mitte August 2004 den großen Antragsbogen in den Fällen, in denen erstmalig Sozialhilfe beantragt wird.

Die Rücklaufquote der Bögen bei der Agentur für Arbeit ist z.Z. ausgesprochen gering. Im FB 50 sind zwischenzeitlich ca. 82 % der Bögen zurückgeschickt worden. Die Agentur und die Sozialämter der Region werden noch einmal schriftlich an die Antragsstellung erinnern und hierbei auch die Presse einschalten.

In den vorgenannten Erinnerungsschreiben (aber auch über die Presse) werden die Betroffenen aber noch einmal auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Im Gegensatz zur Sozialhilfe werden Leistungen nach dem SGB II nur gewährt, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt. Ein mündlicher Antrag oder nur die qualifizierte Kenntnis der Notlage reicht nicht mehr aus, um Leistungen zu erhalten.
- Ab 01.01.2005 ist es gesetzlich ausgeschlossen, dass Sozialhilfe als Überbrückung für noch nicht bewilligte Leistungen nach dem SGB II der Agentur gezahlt wird. Das bedeutet auch, dass Sozialhilfe auch dann nicht gewährt werden kann, wenn jemand in Not gerät, weil er seinen Antrag nicht abgegeben hat.

3.5.4 Im FB 50 wurde zum 09.08.2004 ein Call-Center eingerichtet. Dort haben diejenigen KlientInnen die Möglichkeit, Fragen zum Antragsbogen zu stellen, die vom FB 50 den kleinen Antragsbogen erhalten haben. Fragen zum großen Antragsbogen der BA werden -absprachegemäß- an die Agentur verwiesen.

Daneben wird im FB 50 noch wie folgt verfahren:

- Im Rahmen von Hausbesuchen durch den Bedarfsfeststellungsdienst (BFD) des FB 50

werden die Klienten danach befragt, ob sie ihren Antrag schon gestellt haben. Vorsorglich erhalten sie noch einmal ein Antragsformular.

- Das Gleiche geschieht im Rahmen von Hausbesuchen durch den Kommunalen Sozialdienst (KSD) des FB Jugend und Familie.
- Das Call-Center des FB 50 (siehe Ziffer 3.5.4) wird - soweit dies möglich ist- die KlientInnen telefonisch an die Abgabe der Antragsbögen erinnern.

3.6 Eingliederungsleistungen

Eingliederungsleistungen zur Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Qualifikation liegen (wie ausgeführt) nach dem SGB II in der Zuständigkeit der ARGE

Die regionalen Einheiten erhalten vom Bund jährlich Eingliederungsmittel zugewiesen. Die Verteilung dieser Mittel wird unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Arbeitsmarktlage anhand eines Problemdruckindikators vorgenommen. Der Indikator drückt aus, wie weit die regionale ALG II-Quote (das Verhältnis der Zahl der zu aktivierenden ALG II-Empfänger zur Zahl der zivilen Erwerbspersonen) von der bundesweiten ALG II-Quote abweicht. Über diesen Weg wird somit sichergestellt, dass der regionalen Arbeitsmarktsituation und speziell den Eingliederungschancen der Leistungsempfänger nach dem SGB II Rechnung getragen wird.

Auf Basis dieser Rechnungsgrundlage entfallen auf die ARGE in der Region Hannover rund 96 Mio. € für Leistungen zur Arbeitsmarktintegration. Es wird davon ausgegangen, dass mit diesem Ansatz das Niveau der Integrationsleistungen für die jetzigen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger/innen gehalten werden kann. Je nach Ausgestaltung der ab 2005 anzuwendenden Maßnahmen, z.B. durch eine breite Anwendung von sog. 1 €-Jobs, können u. U. auch mehr Menschen in aktive Maßnahmen vermittelt werden.

Derzeit werden in der AG-Eingliederungsleistungen die Mengengerüste und die konkreten Anwendungskriterien erarbeitet.

4. Personal

4.1 Einleitung: Eines der schwierigsten Probleme stellt die Frage dar, wie das Personal für die neuen Aufgaben rekrutiert und in das neue System überführt werden kann. Es besteht bundesweit Einigkeit darüber (und das ist vom Bundesgesetzgeber auch so gewollt), dass die ARGE kein Dienstherr sein soll. Deshalb haben alle Träger der Sozialhilfe (aber auch die Agenturen) zu klären, welche Maßnahmen personalrechtlich veranlasst werden müssen (und personalrechtlich zulässig sind), um ihr Personal für die neue Aufgabe in den Job-Centern einzusetzen.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich zusätzlich für die Landkreise (und die Region) als Träger der Sozialhilfe:

- Die Region ist kommunaler Träger des SGB II und soll (und beabsichtigt dies auch) die Durchführung ihrer Aufgaben auf die ARGE übertragen.
- Die Region verfügt hierfür aber nicht über eigenes Personal (von wenigen Ausnahmen abgesehen), sondern die regionsangehörigen Städte und Gemeinden, die bislang von der Region zur Durchführung der Aufgaben nach dem BSHG herangezogen werden.
- Auf die Aufgaben der Region als kommunaler Träger (in erster Linie Kosten der Unterkunft) entfällt aber nur der geringere Teil der MA der Städte und Gemeinden; der größer Teil entfällt auf die Aufgaben in Trägerschaft der Agentur für Arbeit.
- Diese Städte und Gemeinden sind aber wiederum nicht Vertragspartner der ARGE.

Hierauf wird unter Ziffer 4.3 näher eingegangen.

4.2 Personalbedarf

Der Personalbedarf der ARGE für den Bereich der LHH ist größer als die von der LHH und der Agentur zur Verfügung stehenden MA. Die nachfolgende Darstellung erfasst den gesamten Personalbedarf (also Leitung, Sachbearbeitung und sonstige Tätigkeiten wie z.B. Schreibkräfte und Registraturen):

- Die ARGE hat für den Bereich der LHH einen Personalbedarf von insgesamt 577,4 Planstellen.
- Auf den Aufgabenbereich *Kosten der Unterkunft* des kommunalen Trägers Region entfallen davon ca. 75 Planstellen.
- Auf den Aufgabenbereich der Agentur entfallen ca. 500 Planstellen.
- Hierfür bringt die Agentur ca. 100 Planstellen und der FB 50 ca. 290 Planstellen ein.
- Hieraus folgt, dass es noch einen Fehlbedarf von ca. 180 Planstellen gibt.

Die getrennte Darstellung des Personalbedarfs für die kommunalen Aufgaben und für die Agentur bedeutet nicht etwa, dass die entsprechenden MA ausschließlich kommunale oder Aufgaben der Agentur verrichten werden. Es handelt sich vielmehr ausschließlich um die Darstellung der entsprechenden anteiligen Personalbedarfe (siehe Ziffer 3.3.2).

4.3 Übergang des Personals

In Ziffer 4.1 wurde auf die rechtlichen Schwierigkeiten hingewiesen, das Personal der Kommunen in das neue System einzubringen. Auf einer Informationsveranstaltung am 12.10.2004 sahen sich weder die Vertreter des Landes Niedersachsen noch der Regionaldirektion („Landesarbeitsamt“) in der Lage, Detailfragen zur Regelung des Personalübergangs (wie auch im Übrigen zur vertraglichen Ausgestaltung der ARGE) zu geben.

Zwischen der Fachverwaltung (FB 11) unter Beteiligung des FB 50, der Region und der Agentur werden fortlaufend Gespräche geführt, hiervon unabhängig einvernehmliche Lösungsansätze zu finden. Die Personalvertretung des FB 50 ist hierbei eingebunden.

Weil die Frage der Dienstherreneigenschaft bislang nicht geklärt ist, kann derzeit der bei der Bildung der Region angewandte Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“ nicht zur Anwendung gelangen. Das bedeutet, dass die städtischen MA den Arbeitgeber nicht wechseln müssen, sondern über das Instrument der „Zuweisung“ zur ARGE gelangen.

4.4 Personalgewinnung im FB 50

Auf der Grundlage der Zahl der im FB 50 für die neuen Aufgaben zur Verfügung stehenden MA wurde ein Verfahren zur konkreten Personalauswahl (also in Bezug auf jede/n MA) entwickelt. Angesichts der Größenordnung und der knappen Zeit bis zum 01.01.2005 war es nicht möglich (und letztlich auch nicht zweckmäßig) etwa eine allgemeine Ausschreibung innerhalb des FB 50 durchzuführen. Der FB 50 hat sich deshalb in Abstimmung mit der örtlichen Personalvertretung für folgende Grundsätze entschieden:

1. Die MA in den Dienststellen, in denen ein Job-Center untergebracht wird, nehmen dort ab 01.01.2005 die Aufgaben des Job-Centers wahr.
2. Die MA in den Dienststellen, in denen kein Job-Center errichtet wird, werden nach dem gleichen Grundsatz wie in Ziffer 1 dem Job-Center zugeordnet, in dessen Zuständigkeitsbereich die Dienststelle liegt.

3. In Einzelfällen können individuelle Wünsche berücksichtigt werden.

Dieses Verfahren ist aber nicht auf alle Fallvarianten anwendbar:

- So werden davon z.B. nicht die MA der Hilfe zur Arbeit und die Fallmanager/innen in der Arndtstr. erfasst.
- Das Gleiche gilt für die MA im Jugendbüro in der Arndtstr., deren vorhandenen MA in das Team U25 in der Brühlstr. wechseln werden. Das Team U25 hat jedoch einen erheblich höheren Personalbedarf.

Bei diesem Verfahren sind bestimmte MA aufgrund ihrer bisherigen Funktionen „gesetzt“. Dies bedeutet:

- Sachgebietsleitung = Teamleitung
- Fallmanagement = FM
- Aktivierungssachbearbeitung = pAp

Die Fachverwaltung und die örtliche Personalvertretung haben gemeinsam alle MA angeschrieben und darüber informiert, wer zukünftig wo eingesetzt werden soll. Bis Ende Oktober 2004 können sich die MA melden und abweichende Vorstellungen mitteilen. Es wird dann geprüft, ob dem in Einzelfällen stattgegeben werden kann. Zugleich wurden die MA gebeten mitzuteilen, wer im Team U25 mitarbeiten möchte.

4.5 Personalgewinnung durch das interne städtische Job-Center

In Ziffer 4.2 ist dargestellt, dass der ARGE noch ca. 180 MA fehlen. Hierbei handelt es sich weitaus überwiegend um MA des mittleren Dienstes. Diese können nicht vom FB 50 zur Verfügung gestellt werden, denn die verbleibenden MA werden dort für die Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII benötigt.

Zwischen der Agentur für Arbeit und dem FB Personal und Organisation wurde grundsätzlich Einigkeit darüber erzielt, dass die Agentur für Arbeit diesen Personalbedarf über das städtische Job-Center decken kann.

4.6 Erstattung der Personalkosten

4.6.1 Soweit die kommunalen Träger (bzw. in der Region die Städte und Gemeinden) ihr Personal in die ARGE bzw. in die Job-Center einbringen, werden ihnen die Personalkosten von der ARGE erstattet. Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Personalkosten.

4.6.2 Geht man von der Gesamtzahl der von der LHH einzubringenden MA (ca. 290 / vgl. Ziffer 4.2) aus, so ergeben sich hieraus geschätzte Einsparungen bei den städtischen Personalkosten in Höhe von ca. 10 Mio. € jährlich.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wie sich Hartz IV auf den städtischen Haushalt konkret auswirken wird, kann leider immer noch nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden. Das ursprüngliche Ziel des Bundes, die Kommunen von den Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit im Umfang von 2,5 Mrd. € zu entlasten, wurde nicht nur nicht erreicht; vielmehr haben die kommunalen Spitzenverbände eine Mehrbelastung von ca. 2,5 Mrd. € errechnet. Vom Bund wurde zwischenzeitlich anerkannt, dass er bei seinen Berechnungen von falschen Grundlagen

ausgegangen ist. Insbesondere hatte der Bund hierbei unterstellt, dass die Länder ihre Einsparungen beim Wohngeld (die Bezieher/innen von ALG II erhalten kein Wohngeld) an die Kommunen weiter geben. Ob und in welcher Höhe dies der Fall sein wird, kann jedenfalls für Niedersachsen noch nicht hinreichend gesichert gesagt werden. Außerdem würden diese Zahlungen zunächst der Region als zuständigem Träger der Sozialhilfe zufließen. Inwieweit und nach welchem Schlüssel die Region diese Zahlungen an die regionsangehörigen Städte und Gemeinden weiterleiten würde, kann ebenfalls noch nicht beurteilt werden.

5.2 Im Vermittlungsverfahren wurde in das SGB II eine sog. Revisionsklausel eingefügt. Der Bund beteiligt sich danach zweckgebunden mit 29,1 % an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, um sicherzustellen, dass die Kommunen unter Berücksichtigung der Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Mrd. € entlastet werden. Zum 01.03.2005 und zum 31.10.2005 und in den Folgejahren jeweils zum 31.10. erfolgt eine Überprüfung.

Die Verwaltung geht daher insgesamt davon aus, dass es auch für die LHH zu einer spürbaren finanziellen Entlastung kommt.

5.3 Daneben kommen aber zusätzliche Aufgaben und damit einhergehend Ausgaben auf die Kommunen zu:

Im Zusammenhang mit Hartz IV sollen die Kommunen ihr Angebot für Tageseinrichtungen für Kinder nach dem KJHG ausbauen, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig bzw. arbeits- oder beschäftigungssuchend sind. Hierzu liegt z.Z. der Gesetzesentwurf für ein Tagesbetreuungsausbaugesetz vor. Hierfür werden Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mrd. € veranschlagt, die aus den eingesparten Mitteln der Kommunen durch Hartz IV finanziert werden sollen.

6. Sonstige Auswirkungen auf den FB 50

Aufgrund der geschilderten Veränderungen liegt es auf der Hand, dass sich Hartz IV nicht nur personell sondern auch organisatorisch nachhaltig auf den FB 50 auswirken wird. Die Verwaltung geht hierbei allerdings davon aus, dass das gesamte Ausmaß abschließend noch nicht am 01.01.2005 beurteilt werden kann. Angesichts der zu erwartenden Umstellungsprobleme auf das neue Leistungssystem stellt die Verwaltung bei den konkreten organisatorischen Umsetzungen auf den 01.01.2006 ab. Zum 01.01.2005 wird das BSHG aufgehoben und in das SGB eingegliedert (SGB XII). Das Leistungsrecht wird weitestgehend dem des SGB II angepasst. Nach derzeitigem Erkenntnisstand zeichnet sich Folgendes ab:

Bereich 50.1 (Hilfe zum Lebensunterhalt):

Einmalige Leistungen werden monatlich pauschal ausgezahlt; nur noch in den in Ziffer 1.1 genannten Fällen wird es weiterhin einmalige Leistungen geben. Dies bedeutet insbesondere, dass es für den Bedarfsfeststellungsdienst (BFD) mit seinen bisherigen Aufgaben keinen Bedarf mehr gibt. Der FB 50 prüft allerdings z.Z., ob und inwieweit hierfür auch im neuen System ein rentierlicher Bedarf bestehen und ggf. auch im Rahmen von Hartz IV in die Job-Center (SGB II) integriert werden könnte.

Im Gegensatz zum BSHG sieht das SGB XII vor, dass mit den leistungsberechtigten Personen eine schriftliche Leistungsabgabe vereinbart werden soll. Hieraus erwächst letztlich eine Verpflichtung, ein Fallmanagement auch für den Personenkreis der nicht Erwerbsfähigen vorzuhalten. Wie ein solches Fallmanagement inhaltlich auszugestalten ist, muss noch erarbeitet werden.

Für eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung im Bereich 50.1 (Hilfe zum Lebensunterhalt) wird angesichts der Abgabe von 90% der KlientInnen in das neue System keine Notwendigkeit mehr bestehen. Es ist geplant, den gesamten Aufgabenbereich des Bereichs 50.1 zentral in der Arndtstr. unterzubringen und zwar einschließlich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bis auf die Dienstgebäude, in denen Job-Center untergebracht werden sollen (Spichernstr., Mengendamm und Blumenauerstr.), sollen alle anderen Standorte aufgegeben werden (Misburg, Alter Flughafen, Schaufelder Str., und Bemeroder Rathaus). Hierdurch können Aufwendungen für Mieten eingespart werden, deren konkrete Höhe z.Z. noch nicht beziffert werden kann.

Bereich 50.2 (Hilfe in besonderen Lebenslagen):

Die Aufgaben bleiben weitgehend bestehen.

Bereich 50.3 (Ausbildungshilfe, Spätaussiedler usw.):

Die Hilfe für Auszubildende geht im Wesentlichen auf die Job-Center über. Letztlich verbleiben nur noch die Aufgaben der Unterhaltssicherung für Wehr- und Zivildienstleistende und der Rundfunkgebührenbefreiung. Diese Aufgaben rechtfertigen nicht mehr einen eigenen Bereich; sie werden deshalb einem anderen noch nicht feststehenden Bereich zugeordnet.

Bereich 50.4 (Beschäftigungsförderung):

Da die Vermittlung in Arbeit zukünftig ausschließlich Aufgabe der Agentur für Arbeit sein wird, gibt es im SGB XII keine der bisherigen Hilfe zur Arbeit entsprechenden Regelungen mehr. Allerdings soll den KlientInnen des SGB XII (also den nicht im Sinne des SGB II Erwerbsfähigen) zumutbare Tätigkeiten zur Erzielung von Einkommen angeboten werden; zur Aufnahme solcher Tätigkeiten sind die KlientInnen verpflichtet. Welche Tätigkeiten das im Einzelnen sein können, muss noch erarbeitet werden. Es entfällt somit ein wesentlicher Arbeitsbereich des Bereichs 50.4 (Beschäftigungsförderung).

Ob und inwieweit in diesem Bereich zukünftig noch Tätigkeiten der Arbeitsmarktpolitik (insbesondere ABM-Spitzenfinanzierung) wahrzunehmen sind, steht noch nicht mit hinreichender Sicherheit fest. Allerdings zeichnet sich ab, dass die Mittel für AB-Maßnahmen bei der Agentur für Arbeit zurückgefahren werden.

Die Aufgabe des Jugendbüros geht in das Team U 25 (SGB II) über.

Als wesentlicher Bestandteil der bisherigen Arbeit im Bereich 50.4 verbleibt somit der Stützpunkt Hölderlinstr. Z.Z. wird geprüft, welche Auswirkungen die geänderten Rahmenbedingungen auf den Stützpunkt Hölderlinstr. haben. Hierbei wird auch ein Konzept im Hinblick auf die sog. „1 €-Jobs“ erarbeitet, die von der Hölderlinstr. angeboten werden könnten. An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich auf die bei der ARGE liegende Zuständigkeit hingewiesen (Ziffer 3.3), letztendlich zu entscheiden, welche Maßnahmen bei welchem Träger in Anspruch genommen werden.

Bereich 50.5 (Wohngeld):

Die Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Dies betrifft in erster Linie diejenigen Personen, die bislang Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Diese Tatsache wurde bereits im Rahmen von HKP V berücksichtigt. Im Bereich 50.5 werden insgesamt 21 Stellen abgebaut.

Grundsicherungsgesetz (GSiG):

Dieses Gesetz wird zum 01.01.2005 aufgehoben; die Leistungen werden als besondere Form der Sozialhilfe dem SGB XII zugeordnet. Die Notwendigkeit für eine vom FB 50 getrennte Bearbeitung dieser Fälle ist somit nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund prüft die Verwaltung deshalb z.Z. eine Zusammenlegung mit den verbleibenden Aufgaben der Sozialhilfe. Dies hätte zur Folge, dass die Grundsicherung für Heimkostenfälle in Pflegeheimen im FB 57 verbliebe, und alle anderen Fälle im FB 50 bearbeitet würden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Es sind dazu keine konkreten Aussagen möglich. Die Verwaltung nimmt an, dass das bisherige zahlenmäßige Verhältnis (etwa 50:50) im Bereich der Sozialhilfe bestehen bleiben wird.

Kostentabelle

Außer den beschriebenen können finanziellen Auswirkungen noch nicht benannt werden.

50

Hannover / 15.10.2004

